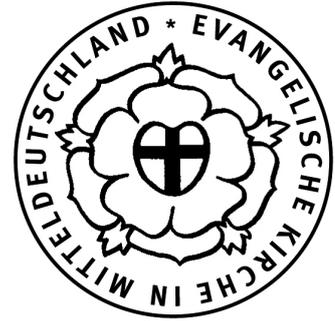


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
IN MITTELDEUTSCHLAND



*Er ruft mich an, darum will ich ihn erhören.*

Psalm 91,15

In großer Trauer, bestürzt über seinen plötzlichen Tod,  
nehmen wir Abschied von unserem Bruder in Christus,  
unserem Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und  
der Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen

## **Wolf von Marschall**

geb. 4. April 1962    gest. 20. Februar 2013

Wir danken für alles, was Gott ihn in seiner Kirche hat tun  
und wirken lassen.

Bruder Wolf von Marschall hat das Werden und Wachsen  
unserer Landeskirche mit großem Ernst, mit Beharrlichkeit  
und Liebe gefördert und begleitet.

Wir befehlen ihn Gottes Güte und Barmherzigkeit an.

Unsere Anteilnahme und Fürbitte gilt  
seiner ganzen Familie und allen, die um ihn trauern.

Landesbischöfin

*Ilse Junkermann*

Vorsitzende  
des Landeskirchenrates

*Sabine Bujack-Biedermann*

Vizepräses  
der Landessynode

*Brigitte Andrae*

Präsidentin  
des Landeskirchenamtes

*Andreas Piontek*

Superintendent  
Kirchenkreis Mühlhausen

## Inhalt

Fürbitte für die 11. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 11. bis 14. April 2013 in Lutherstadt Wittenberg	64
<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Bekanntmachung der Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 1. Januar 2013	64
Verordnung über den Umgang mit Schriftgut, Registratur- und Archivbeständen bei territorialen Strukturveränderungen in der kirchlichen Verwaltung (Archivverwaltungsstrukturverordnung – ArchVSVO) vom 1. Februar 2013	75
Zwölfte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 5. Dezember 2012	75
Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dermbach, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg	79
Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Meiningen	79
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	81
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Alperstedt, Haßleben, Mittelhausen und Riethnordhausen zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Riethnordhausen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	81
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Schnaudertal, Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	82
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Braunschwende und Wippra zur Evangelischen Kirchengemeinde Wippra, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	82
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Halle-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	83
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Beuernfeld, Großenlupnitz und Stockhausen zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großenlupnitz, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen	83
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ebenshausen und Frankenroda a. d. Werra zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ebenshausen-Frankenroda a. d. Werra, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen	83
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Groß Engersen und Klein Engersen zur Evangelischen Kirchengemeinde Engersen, Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel	84
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Großenstein und Baldenhain zur Evangelischen Kirchengemeinde Großenstein-Baldenhain, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altenburger Land	84
Urkunde über Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Großhettstedt und Kleinhettstedt zur Evangelischen Kirchengemeinde Großhettstedt-Kleinhettstedt, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau	84
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Martini und Luther zur Evangelischen Kirchengemeinde Martini-Luther Erfurt, Evangelischer Kirchenkreis Erfurt	85
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hötzelsroda, Madelungen, Neukirchen und Stregda zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukirchen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen	85
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden in Quedlinburg St. Blasii-Benedikti, St. Johannis, St. Nikolai und St. Servatii zur Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg, Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt	86
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Oberröppisch und Unterröppisch zur Evangelischen Kirchengemeinde Röppisch, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera	86
Urkunde über Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Rüdersdorf, Kraftsdorf, Mühlsdorf, Niederndorf, Pörsdorf, Harpersdorf und Reichardttdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Rüdersdorf-Kraftsdorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera	86
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Deubach, Kälberfeld und Schönau a. d. Hørsel zur Evangelisch-Lutherischen Peterskirchengemeinde Schönau-Kälberfeld, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen	87
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Annaburg, Löben und Purzien zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Annaburg, Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	87
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ernstroda-Cumbach und Schönau vor dem Walde-Wipperoda zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband St. Wigbert Ernstroda-Schönau vor dem Walde, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf	87
Urkunde über die Erweiterung und Namensänderung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Dornstedt, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	88
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Altenbergen und Finsterbergen zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Finsterbergen-Altenbergen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf	88
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gräfenroda und Gehlberg zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Gräfenroda-Gehlberg, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf	89
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Heßberg und Weitersoda zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Heßberg, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld	89

Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Masserberg, Heubach und Schnett zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Heubach, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld	89
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hohenkirchen, Herrenhof und Petriroda zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Hohenkirchen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf	90
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Fröttstädt, Hörselgau, Teutleben und Wahlwinkel zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Hörselgau, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf	90
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Ilfeld-Wiegersdorf, Osterode und Rothessütte-Sophienhof zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Ilfeld, Evangelischer Kirchenkreis Südharz	90
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Lockstedt, Everingen und Seggerde zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Lockstedt, Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	91
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Marisfeld, Oberstadt und Schmeheim zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Marisfeld, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld	91
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hastrungsfeld, Melborn und Wenigenlupnitz zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Melborn, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen	92
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Eberstedt, Flurstedt, Neustedt, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Wickerstedt zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Niedertrebra, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	92
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Eberstedt, Flurstedt, Neustedt, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Wickerstedt zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Niedertrebra, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	92
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ohrdruf und Luisenthal zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Ohrdruf-Luisenthal, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf	92
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Reurieth, Beinerstadt, Dingsleben, Ebenhards und St. Bernhard zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Reurieth, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld	93
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Ribbensdorf, Siestedt und Klinze zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Ribbensdorf, Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	93
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Schönhausen, Hohengöhen und Lübars-Neuermark zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Schönhausen, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	94
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Schwarzhausen und Schmerbach zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Schwarzhausen-Schmerbach, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf	94
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Klossa, Schweinitz und Steinsdorf zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Schweinitz, Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	94
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Cobstädt, Günthersleben, Seebergen und Tütteleben zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Seebergen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha	95
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Adelhausen, Eishausen, Seidingstadt, Stressenhausen und Streufdorf zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Streufdorf-Eishausen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld	95
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Tambach-Dietharz und Georgenthal zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Tambach-Dietharz-Georgenthal, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf	95
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Weißig und Dürrenebersdorf zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Weißig-Dürrenebersdorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera	96
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Welbsleben und Quenstedt zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Welbsleben, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	96
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Zella-Mehlis und Oberhof zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis-Oberhof, Evangelischer Kirchenkreis Meiningen	97
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Gräfenhainichen, Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	97
Urkunde über die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Bühne-Rimbeck, Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt	97
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Osterwieck, Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt	98
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	98
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	98
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Änderung der Satzung des Zweckverbandes familienunterstützender Einrichtungen im Kirchenkreis Halle-Saalkreis	109
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	109
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	110

**Fürbitte für die 11. Tagung der  
I. Landessynode der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
vom 11. bis 14. April 2013  
in Lutherstadt Wittenberg**

Die I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer 11. Tagung vom 11. bis 14. April 2013 ins Lutherhotel Wittenberg einberufen worden. Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht der Landesbischofin die Weiterarbeit an dem Thema „Als Gemeinde unterwegs“, dieses Mal mit den Schwerpunktthemen „Evangelische Schulen in der EKM“ und „Schulseelsorge“. Enden soll die Tagung mit den Feierlichkeiten zum Jubiläum der Leuenberger Konkordie am 14. April 2013. Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 15. Februar 2013  
(0191)

Brigitte Andrae  
Präsidentin

---

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,  
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

---

**Bekanntmachung der Neufassung  
des EKD-Datenschutzgesetzes  
Vom 1. Januar 2013  
(ABl. EKD S. 2)**

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, berichtigt S. 34) bekannt gemacht.

Erfurt, den 15. Februar 2013  
(6472-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

**Kirchengesetz über den Datenschutz der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD)  
In der Fassung der Neubekanntmachung  
vom 1. Januar 2013  
(ABl. EKD S. 2, berichtigt S. 34)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- § 3 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- § 3a Einwilligung der Betroffenen
- § 4 Datenerhebung
- § 5 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person
- § 7a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)
- § 7b Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien
- § 8 Schadensersatz durch kirchliche Stellen
- § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit
- § 9a Datenschutzaudit
- § 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 12 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen
- § 13 Datenübermittlung an sonstige Stellen
- § 14 Durchführung des Datenschutzes
- § 15 Auskunft an die betroffene Person
- § 15a Benachrichtigung
- § 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht
- § 17 Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 18 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 18a Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 18b Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz
- § 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz
- § 21 Meldepflicht
- § 21a Inhalt der Meldepflicht
- § 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz
- § 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
- § 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
- § 26 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 27 Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg  
Anlage (zu § 9)

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben sicherzustellen, dass auch in den ihnen organisatorisch zugeordneten Werken und Einrichtungen dieses Kirchengesetz sowie Ausführungsbestimmungen und seine ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke

und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

- (3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:
1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
  2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.
- (4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.
- (5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- (6) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
  2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
  3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
    - a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder
    - b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
  4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.
- (10) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,
  1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
  2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende Stelle oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
  3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
- (13) Beschäftigte sind:
  1. in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
  2. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
  3. zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
  4. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeiterprobungen (Rehabilitationen),
  5. Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
  6. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, oder in vergleichbaren Diensten, Beschäftigte,
  7. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,
  8. Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- (14) Sicherheit beim Einsatz von Informationstechnik (IT-Sicherheit) umfasst den Schutz der mit Informationstechnik erhobenen und verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

## § 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbei-

tungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

### § 3

#### Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

### § 3a

#### Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

### § 4

#### Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
  - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
  - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
  - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3a Absatz 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes ernsthaft gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

### § 5

#### Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem

- Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
  8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
  9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Absatz 5 Nummer 1 bis 5 zuließen oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

## § 6

### Datengeheimnis

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 7

### Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

- (1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsbe-rechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet,

das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

(3) Personenbezogene Daten über die Ausübung eines Rechts der betroffenen Person, das sich aus diesem Kirchengesetz oder aus einer anderen kirchlichen Vorschrift über den Datenschutz ergibt, dürfen nur zur Erfüllung der sich aus der Ausübung des Rechts ergebenden Pflicht der verantwortlichen Stelle verwendet werden.

## § 7a

### Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle

1. zum Schutz von Personen und Sachen oder
2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 künftig zu rechnen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist zulässig für den Zweck, für den sie erhoben wurden. Für einen anderen Zweck ist sie nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist.

(3) Videobeobachtung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) Aufzeichnungen einschließlich Kopien und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach einer Woche zu löschen oder zu vernichten, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr zwingend erforderlich sind. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) § 9 Absatz 1 findet Anwendung. Wird Videoüberwachung eingesetzt, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
3. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),

5. festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videoüberwachung erhobenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).
- (7) Die datenverarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neuesten Stand zu haltenden Dokumentation fest:
1. den Namen und die Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
  2. den Zweck der Videoüberwachung,
  3. die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung,
  4. den Kreis der Betroffenen,
  5. den Personenkreis, der Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobenen Daten erhält,
  6. die Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den mit der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen,
  7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6,
  8. die Art der Geräte, ihren Standort und den räumlichen Überwachungsbereich,
  9. die Art der Überwachung,
  10. die Dauer der Überwachung.
- Die datenverarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Videoüberwachungen in einer Dokumentation zusammenfassen. Die Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten führen die Dokumentation und halten sie zur Einsicht bereit. Die Dokumentationen können bei der kirchlichen Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Satz 1 Nummer 7 und 8 gilt dies nur, soweit die Sicherheit der Videoüberwachung nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.
- (9) Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen finden die Absätze 1, 3 und 8 entsprechende Anwendung.

#### § 7b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss die betroffene Person
1. über ihre Identität und Anschrift,
  2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
  3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15a und 16 ausüben kann, und
  4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für die betroffene Person eindeutig erkennbar sein.

#### § 8

Schadensersatz durch kirchliche Stellen

- (1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach

anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 130 000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 130 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

#### § 9

Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

- (1) Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) Jede kirchliche Stelle ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

#### § 9a

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren sind die jeweils zuständigen Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 sowie die Betriebsbeauftragten oder die örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 22 unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.

§ 11

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in Staaten außerhalb der Europäischen Union zulassen, wenn diese ein dem EKD-Datenschutzgesetz angemessenes gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Datenschutzniveau nachgewiesen haben.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,

3. die nach § 9 Absatz 1 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragnehmer,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis nach § 6,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftragsgebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(4) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Muster-Vereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung

der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

### § 13

#### Datenübermittlung an sonstige Stellen

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
  2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
  3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 ist abweichend von Satz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

### § 14

#### Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

### § 15

#### Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

### § 15a

#### Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen

gen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

§ 16

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten;  
Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
  1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
  2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
  1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden oder
  3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- (6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
  1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
  2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären, und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.
- (7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.
- (2) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das kirchliche Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßigert oder benachteiligt werden. Mitarbeitende der kirchlichen Stellen müssen für Mitteilungen an die Beauftragten für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten.

§ 18

Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen je für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz, soweit die Wahrnehmung nicht nach § 18b Absatz 1 übertragen worden ist.
- (2) Die Amtszeit soll mindestens vier, höchstens acht Jahre betragen und setzt sich bis zum Amtseintritt der Nachfolge fort. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Tätigkeit ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen der §§ 46 bis 48 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erfüllt sind.
- (3) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.
- (4) Die Beauftragten für den Datenschutz stehen einer eigenen Behörde vor und sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Die Ausübung des Amtes geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihres Amtes als Beauftragte für den Datenschutz weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- (5) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.
- (6) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis können innerhalb der Amtszeit nur entlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 76, 77, 79 oder § 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vorliegen oder ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.
- (7) Den Beauftragten für den Datenschutz wird die für die

Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. Die Besetzungen der Personalstellen erfolgen im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz. Die Mitarbeitenden unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Beauftragten für den Datenschutz und können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(8) Die Beauftragten für den Datenschutz treffen die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(9) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden Vertreter oder Vertreterinnen. Dies können daneben auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(10) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherren weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

#### § 18a

##### Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz.

#### § 18b

##### Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Die Gliedkirchen der EKD und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen einzeln oder gemeinschaftlich Beauftragte für den Datenschutz, soweit deren Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden.

(2) Die Gliedkirchen der EKD können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

#### § 19

##### Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abzugeben.

(5) Die Beauftragten für den Datenschutz berichten mindestens alle zwei Jahre den kirchenleitenden Organen über ihre Tätigkeit.

(6) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(8) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(9) Die Beauftragten für den Datenschutz teilen das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(10) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen. Sie haben die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes sicherzustellen. Sie sollen mit den staatlichen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

#### § 20

##### Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

### § 21 Meldepflicht

- (1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von den kirchlichen Stellen dem oder der nach § 18 Absatz 1 Beauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe von § 21a zu melden.
- (2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die kirchliche Stelle eine oder einen nach § 22 Absatz 1 Beauftragten bestellt hat oder bei ihr in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- (3) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn
1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 11) verarbeitet werden oder
  2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens,
- es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit der betroffenen Person erforderlich ist.
- (4) Zuständig für die Vorabkontrolle sind die nach § 22 Absatz 1 Beauftragten. Diese haben sich in Zweifelsfällen an die nach § 18 Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

### § 21a Inhalt der Meldepflicht

Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle sowie Namen der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
2. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
3. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
5. Regelfristen für die Löschung der Daten,
6. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
7. Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

§ 21 Absatz 1 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.

### § 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz

- (1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sind örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, wenn in der Regel mehr als

neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. Die Vertretung ist zu regeln.

- (2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
- (3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (4) Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.
- (5) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den Beauftragten nach Absatz 1 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen und die erforderlichen Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall können die Beauftragten für den Datenschutz vermittelnd hinzugezogen werden.
- (6) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere
1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
  2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.
- (7) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.
- (8) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem oder der Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 Absatz 1 und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.
- (9) Soweit bei kirchlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als Betriebsbeauftragte oder als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 6 in anderer Weise sicherzustellen.

### § 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

- (1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind.

In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

#### § 24

##### Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherren oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechtigte Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

#### § 25

##### Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

#### § 26

##### Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einseitigen Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

#### § 27

##### Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonfe-

renz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.

(4) In Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

#### Anlage (zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
  2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
  3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
  4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
  5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
  6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
  7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
  8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
- Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

## Verordnung über den Umgang mit Schriftgut, Registratur- und Archivbeständen bei territorialen Strukturveränderungen in der kirchlichen Verwaltung (Archivverwaltungsstrukturverordnung – ArchVSVO)

Vom 1. Februar 2013

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 13 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABl. EKKPS S. 135) und § 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 19. November 2011 (ABl. S. 314) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Landeskirche, die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. abgebende Stellen: Behörden, Verwaltungsstellen oder Einrichtungen und Werke der in § 1 genannten Institutionen, die ihnen obliegende Aufgaben vor der Strukturveränderung wahrgenommen haben.
2. aufnehmende Stellen: Behörden, Verwaltungsstellen oder Einrichtungen und Werke der in § 1 genannten Institutionen, die ihnen nach der Strukturveränderung obliegende Aufgaben wahrnehmen.
3. aufgehobene Dienststellen: organisatorisch selbstständige Verwaltungseinheiten der in § 1 genannten Institutionen.
4. Schriftgut: alle gemäß § 2 Absatz 3 Archivgesetz definierten Unterlagen, die im Rahmen der Amtsgeschäfte entstanden oder in der laufenden Registratur abgelegt wurden.
5. Generalakten: Schriftgut mit allgemeinem und grundsätzlichem Inhalt.
6. Spezialakten: Schriftgut zu Einzelfällen, insbesondere zu Orten, Gebäuden und Personen.
7. In der Altregistratur ist das Schriftgut aufzubewahren, das nicht mehr laufend benötigt wird, aber noch bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen aufbewahrt werden muss.

#### § 3

##### Allgemeine Grundsätze

- (1) Durch diese Verordnung wird der Umgang und die Übergabe von Schriftgut, Registratur- und Archivbeständen nach territorialen Strukturveränderungen auf allen Verwaltungsebenen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geregelt.
- (2) Die abgebende Stelle hat der aufnehmenden Stelle diejenigen laufenden Akten zu übergeben, die für ihre Aufgabenerledigung erforderlich sind.
- (3) Bei allen Verlagerungen von laufendem Schriftgut, Altregistraturen und Archivbeständen müssen diese nachvollziehbar dokumentiert werden. Die abgebende Stelle hat hierzu Übergabelisten für die aufnehmende Stelle anzufertigen.
- (4) Die abgebende Stelle hat die Aufteilung von Schriftgut

auf verschiedene Registraturen im Wege der Rechts- und Funktionsnachfolge auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, damit die Zusammenhänge gewachsener Aktenbestände und deren Informationswert nicht beeinträchtigt werden.

#### § 4

##### Umgang mit Altregistraturen und Archivbeständen

- (1) Bei territorialen Strukturveränderungen hat jede abgebende Stelle zu prüfen, welche Akten noch für die laufende Verwaltungsarbeit benötigt werden. Nicht mehr benötigte Akten und vorhandene Altregistraturen, sind, sofern sie archivreif und archivwürdig sind, jeweils dem Archivbestand derjenigen Dienststelle zuzuordnen, wo sie zuletzt Zuwachs erfahren haben.
- (2) Archivbestände sind bei territorialen Strukturveränderungen immer unangetastet zu lassen. Ein bestehender Archivbestand darf, um historisch gewachsene Entstehungszusammenhänge nicht zu zerstören, weder aufgeteilt noch mit anderen Archivbeständen vermengt werden (Provenienzprinzip).
- (3) Näheres regeln die §§ 3, 11 und 12 des Archivgesetzes.

#### § 5

##### Strukturveränderung auf der Ebene der Kirchengemeinden

- (1) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden ist die neu gebildete Kirchengemeinde berechtigt, die laufenden Akten der Vorgänger zu schließen oder in die neue Registratur zu überführen. Der neu gebildeten Kirchengemeinde obliegt als Rechtsnachfolgerin der verantwortungsvolle Umgang mit den vorhandenen Archivbeständen der zusammengelegten Kirchengemeinden, die insbesondere nicht vermengt werden dürfen.
- (2) Bei der Aufteilung einer Kirchengemeinde in zwei neue Kirchengemeinden bleiben die Registratur und das Archiv am bisherigen Standort bestehen. Die Kirchengemeinde, in der sich nunmehr die Registratur und das Archiv befinden, gibt an die neu zu bildende Registratur grundsätzlich diejenigen laufenden Spezialakten ab, die ausschließlich die Angelegenheiten der neuen Kirchengemeinde betreffen.
- (3) Bei Gründung eines Kirchengemeinerverbandes sind die Registraturen und die Archivbestände der ursprünglichen Kirchengemeinden getrennt fortzuführen.

#### § 6

##### Strukturveränderungen auf der Ebene der Kirchenkreise

- (1) Durch territoriale Strukturveränderungen aufgehobene Dienststellen haben ihre Archivbestände an den Rechtsnachfolger oder an das zuständige landeskirchliche Archiv zu übergeben.
- (2) Wird ein Kirchenkreis auf mehrere Kirchenkreise aufgeteilt, so werden die Generalakten der aufgelösten kreiskirchlichen Dienststellen geschlossen und die laufenden Spezialakten in der jeweils zuständigen Dienststelle weitergeführt.
- (3) Werden einzelne Kirchengemeinden von einem Kirchenkreis in einen anderen umgliedert, so sind die noch laufenden Spezialakten des die Kirchengemeinde abgebenden Kirchenkreises über die betreffende Kirchengemeinde an den die Kirchengemeinde aufnehmenden Kirchenkreis abzugeben. Die bereits archivierten General- und Spezialakten verbleiben in dem bestehenden Archivbestand.

#### § 7

##### Strukturveränderung auf der Ebene der Landeskirche

- (1) Alle landeskirchlichen Dienststellen haben die nach § 11 Archivgesetz archivreifen Unterlagen dem zuständigen landeskirchlichen Archiv anzubieten, spätestens jedoch 30 Jahre nach Schließung der Akten oder bei der Aufhebung oder Umstrukturierung der Dienststelle.
- (2) Die Zuständigkeit der landeskirchlichen Archive richtet sich grundsätzlich nach den Grenzen der früheren Teilkirchen der Landeskirche. Die archivreifen Unterlagen der Föderationssynode, der Föderationskirchenleitung und des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aus dem Zeitraum 2004 bis 2009 und von Landessynode, Landeskirchenrat, Landeskirchenamt und Landesbischof seit 2009 übernimmt das landeskirchliche Archiv in Magdeburg.
- (3) Eine laufende Registratur wird durch ein landeskirchliches Archiv nur dann übernommen, wenn nach Aufhebung einer landeskirchlichen Dienststelle keine eindeutige Rechts- oder Funktionsnachfolge getroffen wurde.
- (4) Existieren nach der Umstrukturierung einer landeskirchlichen Dienststelle mehrere Funktionsnachfolger, so sind die laufenden Spezialakten auf diese aufzuteilen. Die Generalakten sind grundsätzlich zu schließen und zusammen mit den abgeschlossenen Spezialakten dem zuständigen landeskirchlichen Archiv anzubieten.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden bei der Aufhebung und Zusammenlegung von Propstsprengeln und Visitationsbezirken.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung über die Behandlung von Akten, Registraturen und Archiven bei territorialen Strukturveränderungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 19. Juni 2001 (ABl. ELKTh S. 179) und die Rundverfügung 24/99 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen außer Kraft.

Erfurt, den 1. Februar 2013  
(6103-02)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

## Zwölfte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 5. Dezember 2012

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evange-

lischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 97 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2 Nummer 3 und § 100 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
2. Der bisherige Wortlaut des § 14 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 14

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen  
mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

(1) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis um 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 vom Hundert des anderen Einkommens nicht übersteigen.

(2) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben einem Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder neben einem Übergangsgeld aus einem Amtsverhältnis um 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 vom Hundert des Übergangsgeldes nicht übersteigen.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis um 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 vom Hundert des anderen Versorgungsanspruchs nicht übersteigen.

(4) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweilige Höchstgrenze nach Absatz 1 bis 3; sie sind Bestandteile der Dienst- oder Versorgungsbezüge oder der Entschädigung oder der Amtsbezüge, soweit sie neben diesen gewährt werden.

(5) Die Beträge für die Kürzungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz werden nebeneinander ermittelt. Für die sich anschließende Berechnung des Zahlbetrages wird die jeweilige Anrechnung nach Absatz 1 bis 3 vor § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes berücksichtigt, §§ 16 und 18 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Abgeordnete im Sinne dieses Gesetzes sind Mandatsträger eines gesetzgebenden Organs wie Abgeordnete des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Parlamentes eines Bundeslandes oder Stadtstaates oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

(7) Amtsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes ist die Ausübung eines leitenden politischen Amtes wie das Amt des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin, des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin, des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin eines Bundeslandes oder der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin eines Stadtstaates, eines Ministers oder einer Ministerin des Bundes oder der Bundesländer, eines Senators oder einer Senatorin eines Stadtstaates, eines Parlamentarischen Staatssekretärs oder einer Parlamentarischen Staatssekretärin des Bundes oder der Bundesländer. Entsprechendes gilt für die leitenden politischen Ämter bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung sowie bei Beamten auf Zeit im Sinne von § 66 Beamtenversorgungsgesetz.

(8) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne von § 53 Beamtenversorgungsgesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen.

(9) Eine Berücksichtigung des anderen Einkommens entfällt, wenn die Anrechnung des anderen Einkommens beziehungsweise das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Mandats oder Amtes oder des Übergangsgeldes oder der Versorgungsansprüche aus einer Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird.“

3. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“.

b) Nach dem Doppelpunkt wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.

4. § 26a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Angaben „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt durch die Angaben „§ 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“.

b) In Absatz 1 Nummer 4b werden die Angaben „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt durch die Angaben „§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“.

c) In Absatz 1 Nummer 4c werden die Angaben „§ 92 Absatz 2 a des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt durch die Angaben „§ 88 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“.

5. Nach § 26c wird folgender § 26d eingefügt:

„§ 26d  
Übergangsbestimmungen

Für die Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen, auf die bis einschließlich zum 31. Dezember 2012 das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257) Anwendung fand, ist der § 14 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

## Artikel 2 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in

Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.
2. Der bisherige Wortlaut des § 6a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut der bisherigen Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 

„2. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“
  - b) An Absatz 1 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:
 

„Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

    1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten),
    2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) von bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen (Pflegezeiten).“
3. Der bisherige Wortlaut des § 11 Absatz 1 Nummer 4 Sätze 1 und 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 

„4. andere Pfarrer, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Pfarrer, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“
4. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „2. Familienzuschlag“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Die Angabe „3. Kinderbetrag.“ wird gestrichen.
5. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Übergangsregelung für die nachträgliche Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten

Bei einer ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in der Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2012 ist unter Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach § 6a Absatz 2 auf Antrag die Stufe neu festzusetzen. Der Antrag kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 gestellt werden. Die neue Stufenfestsetzung gilt ab dem 1. März 2012.“

### Artikel 3

#### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 7b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut der bisherigen Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 

„2. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“
  - b) An Absatz 1 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:
 

„Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

    1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten),
    2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) von bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen (Pflegezeiten).“
2. Der bisherige Wortlaut des § 14 Absatz 1 Nummer 4 Sätze 1 und 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 

„4. andere Kirchenbeamte, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Kirchenbeamte, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“
3. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Angabe „3. Kinderbetrag“ wird gestrichen.
4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Übergangsregelung für die nachträgliche Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten

Bei einer ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in der Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2012 ist unter Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach § 7b Absatz 2 Nummern 1 und 2 auf Antrag die Stufe neu festzusetzen. Der Antrag kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 gestellt werden. Die neue Stufenfestsetzung gilt ab dem 1. März 2012.“

**Artikel 4  
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut

- des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257)
- der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257) und
- der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257)

in der vom Inkrafttreten dieser gesetzvertretenden Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2012

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

**Errichtung eines Zweckverbandes  
zum Betrieb eines gemeinsamen  
Kreiskirchenamtes  
durch die Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreise  
Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dermbach,  
Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen,  
Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg**

Auf Beschluss der Kreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Arnstadt-Ilmenau am 10. März 2012, Bad Salzungen-Dermbach am 20. April 2012, Hildburghausen-Eisfeld am 10. März 2012, Meiningen am 24. März 2012, Rudolstadt-Saalfeld am 5. Dezember 2012 und Sonneberg am 9. März 2012 wurde der Zweckverband „Evangelischer Kirchenkreisverband Meiningen“ zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes errichtet.

Mit gleichem Beschluss stimmten die Kreissynoden der Satzung des Zweckverbandes zu.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 21. Januar 2013 die Satzung des Zweckverbandes genehmigt.

Gemäß § 7 Absatz 4 KZVG entsteht der Zweckverband mit Bekanntmachung der Satzung im kirchlichen Amtsblatt.

Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 21. Januar 2013  
(1435)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Stefan Große  
Oberkirchenrat

**Satzung des Evangelischen  
Kirchenkreisverbandes Meiningen**

§ 1  
Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Meiningen“, – im folgenden Kirchenkreisverband genannt –.
- (2) Der Kirchenkreisverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Meiningen.
- (3) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Evangelischer Kirchenkreisverband Meiningen“.

§ 2  
Mitglieder

(1) Mitglieder des Kirchenkreisverbands sind folgende Kirchenkreise:

- Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
- Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach
- Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
- Kirchenkreis Meiningen
- Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld
- Kirchenkreis Sonneberg

(2) Dem Kirchenkreisverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3  
Aufgabe des Kirchenkreisverbands

Der Kirchenkreisverband ist Träger des Kreiskirchenamtes Meiningen mit Sitz in Meiningen. Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Kirchenkreisverbands die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

§ 4  
Beschäftigte

(1) Der Kirchenkreisverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes Meiningen.

(2) Der Kirchenkreisverband übernimmt die Beschäftigten des bisherigen Kreiskirchenamtes Meiningen. Die Beschäftigten werden in einer Anlage<sup>1</sup> zur Satzung aufgeführt.

(3) Mit den Beschäftigten wird jeweils ein Überleitungsvertrag zwischen der Landeskirche, dem Kirchenkreisverband und den Beschäftigten geschlossen.

### § 5

#### Organ des Kirchenkreisverbands

(1) Organ des Kirchenkreisverbands ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Kirchenkreisverbandsgesetz wahrnimmt.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise können in den Verwaltungsrat jeweils ein weiteres Mitglied entsenden. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der Amtszeit der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein.

(5) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Kirchenkreisverbands dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 6

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.

2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.

3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.

4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.

5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

6. Er bestätigt die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereiches Finanzwesen.

7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.

8. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

9. Er beschließt über die Änderung der Satzung.

10. Er beschließt über die Auflösung des Kirchenkreisverbandes.

<sup>1</sup> Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird von einer Veröffentlichung der Anlage abgesehen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der beteiligten Kreiskirchenräte.

(4) Der Rahmenstellenplan und der Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Kirchenkreisverbands bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 7

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich (Artikel 51 Kirchenverfassung, § 3 Kreiskirchenamtsgesetz).

2. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.

3. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes auf.

4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.

5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.

6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.

7. Er vertritt den Kirchenkreisverband in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

### § 8

#### Finanzierung

(1) Soweit die Finanzierung des Kirchenkreisverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Kirchenkreisverbands die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindeglieder zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres.

(2) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungs- oder Zuführungsbeiträge zur

1. Bauunterhaltungsrücklage (Substanzerhaltungsrücklage),

2. Personalsicherungsrücklage,

3. Ausgleichsrücklage sowie sonstige Pflichtzuführungs- oder Zuführungsbeiträge.

(3) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

### § 9

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Kirchenkreisverbands

(1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenkreisverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Kirchenkreisverbands.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Kirchenkreisverband auflösen.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Kirchenkreisverbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 10

Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Kirchenkreisverbands bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Verteilung der letzten Umlage auf die Mitglieder verteilt.

(2) Beschäftigte des Kirchenkreisverbands werden nach dem Verhältnis der Mitglieder des Kirchenkreisverbandes von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Kirchenkreisverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekanntgemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelungen  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Diakonischen Werkes Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010 (ABl. S. 311), das durch Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM vom 19. März 2011 (ABl. S. 114) geändert

worden ist, folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 21. Januar 2013  
(4703-05)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Arbeitsrechtsregelung 02/2012**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010 (ABl. S. 311), das durch Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM vom 19. März 2011 (ABl. S. 114) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2012 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Thüringer Sonderregelungen zu den  
Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Thüringer Sonderregelungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der Fassung vom 1. Januar 2003 (Mitglieder- und Einrichtungsrundschreiben des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen – MER 11/04 – Anlage 6), werden mit Ausnahme der Nummern 2, 6, 7 und 11 aufgehoben.

**Inkrafttreten:** 1. Januar 2013

Halle, den 4. Dezember 2012

Arbeitsrechtliche Kommission DW.EKM

Kucharicky  
Vorsitzender

**Urkunde**

**Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinden  
Alperstedt, Haßleben, Mittelhausen und Rieth-  
nordhausen zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Riethnordhausen  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Apolda-Buttstädt**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises 31. Mai 2012 und 6. September 2012 auf Antrag der Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Alperstedt, Haßleben, Mittelhausen und Riethnordhausen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Riethnordhausen“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 6. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

über die Erweiterung des  
Kirchengemeindeverbandes  
Evangelisches Kirchspiel Schnaudertal  
Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz am 17. April 2012 und 23. Oktober 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Schnaudertal, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Bröckkau, Kayna, Spora und Würchwitz, wird durch die Kirchengemeinde Hohenkirchen erweitert.

## § 2

Der Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 12. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 17. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen  
Kirchengemeinden  
Braunschwende und Wippra  
zur Evangelischen Kirchengemeinde Wippra  
Evangelischer Kirchenkreis  
Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 16. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Braunschwende und Wippra schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Braunschwende und Eingliederung in die Kirchengemeinde Wippra zu einer Kirchengemeinde zusammen.

## § 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wippra“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 26. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des  
Kirchengemeindeverbandes  
Evangelisches Kirchspiel Halle-Süd  
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 11. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinden der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Halle-Süd, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Silberhöhe und Rade- well, wird durch die Kirchengemeinde St. Katharinen Am- mendorf erweitert.

§ 2

Der Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel- deutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Beuernfeld, Großenlupnitz und Stockhausen  
zur  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde  
Großenlupnitz  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Eisenach-Gerstungen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evange- lischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreis- kirchenrat des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen am 18. Juli 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinden der betei- ligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Beuernfeld, Großen- lupnitz und Stockhausen schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evange- lisch-Lutherische Kirchengemeinde Großenlupnitz“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel- deutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 15. Januar 2013  
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Ebenshausen und Frankenroda a. d. Werra zur  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde  
Ebenshausen-Frankenroda a. d. Werra  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Eisenach-Gerstungen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evange- lischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreis- kirchenrat des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen am 18. Juli 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinden der betei- ligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Ebenshausen und Fran- kenroda a. d. Werra schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evange- lisch-Lutherische Kirchengemeinde Ebenshausen-Franken- roda a. d. Werra“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel- deutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 23. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 15. Januar 2013  
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Urkunde

#### über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Groß Engersen und Klein Engersen zur Evangelischen Kirchengemeinde Engersen Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Salzwedel am 18. April 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Groß Engersen und Klein Engersen schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

#### § 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Engersen“.

#### § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Urkunde

#### über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Großenstein und Baldenhain zur Evangelischen Kirchengemeinde Großenstein-Baldenhain Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altenburger Land

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Altenburger Land am 14. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Großenstein und Baldenhain schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

#### § 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großenstein-Baldenhain“.

#### § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 24. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 15. Januar 2013  
(1404)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Urkunde

#### über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Großhettstedt und Kleinhettstedt zur Evangelischen Kirchengemeinde Großhettstedt-Kleinhettstedt Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau am 14. Februar 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Großhettstedt und Kleinhetstedt schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großhettstedt-Kleinhetstedt“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 24. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 14. Januar 2013  
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

**über die Vereinigung der Evangelischen  
Kirchengemeinden Martini und Luther  
zur Evangelischen Kirchengemeinde  
Martini-Luther Erfurt  
Evangelischer Kirchenkreis Erfurt**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM ) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt am 21. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Erfurt Martini und Luther schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Martini-Luther Erfurt“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 2. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 15. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

**über die Vereinigung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Hötzelsroda, Madelungen, Neukirchen und  
Stregda zur  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde  
Neukirchen  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Eisenach-Gerstungen**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen am 18. Juli 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hötzelsroda, Madelungen, Neukirchen und Stregda schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neukirchen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 15. Januar 2013  
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

### über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden in Quedlinburg St. Blasii-Benedikti, St. Johannis, St. Nikolai und St. Servatii zur Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt am 24. Juli 2012 auf Antrag der Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Quedlinburg – St. Blasii-Benedikti, Quedlinburg – St. Johannis, Quedlinburg – St. Nikolai und Quedlinburg – St. Servatii schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

#### § 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Quedlinburg“.

#### § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

#### § 4

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Quedlinburg aufgehoben.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 29. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 15. Januar 2013  
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

### über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Oberröppisch und Unterröppisch zur Evangelischen Kirchengemeinde Röppisch Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM

– KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kirchenrat des Kirchenkreises Gera am 21. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Oberröppisch und Unterröppisch schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

#### § 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Röppisch“.

#### § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 21. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

### über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Rüdersdorf, Kraftsdorf, Mühlisdorf, Niederndorf, Pörsdorf, Harpersdorf und Reichardtsdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Rüdersdorf-Kraftsdorf Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kirchenrat des Kirchenkreises Gera am 15. Dezember 2011 auf Antrag der Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Rüdersdorf, Kraftsdorf, Mühlisdorf, Niederndorf, Pörsdorf, Harpersdorf und Reichardtsdorf schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

#### § 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rüdersdorf-Kraftsdorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 23. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Deubach, Kälberfeld und Schönau a. d. Hörsel  
zur Evangelisch-Lutherischen  
Peterskirchengemeinde Schönau-Kälberfeld  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Eisenach-Gerstungen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen am 18. Juli 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Deubach, Kälberfeld und Schönau a. d. Hörsel schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Peterskirchengemeinde Schönau-Kälberfeld“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelischen Kirchengemeinden  
Annaburg, Löben und Purzien zum  
Evangelischen Kirchengemeindeverband  
Annaburg  
Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 27. September 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Annaburg, Löben und Purzien schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Annaburg“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 9. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Ernstroda-Cumbach und  
Schönau vor dem Walde-Wipperoda zum  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverband  
St. Wigbert Ernstroda-Schönau vor dem Walde  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Waltershausen-Ohrdruf

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der

Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf am 11. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ernstroda-Cumbach und Schönau vor dem Walde-Wipperoda schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband St. Wigbert Ernstroda-Schönau vor dem Walde“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 8. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

über die Erweiterung und Namensänderung  
des Kirchengemeindeverbandes  
Evangelisches Kirchspiel Dornstedt  
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 8. Oktober 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Dornstedt, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Dornstedt und Asendorf, wird durch die Kirchengemeinde Steuden erweitert.

## § 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Steuden“.

## § 3

Die Erweiterung und Namensänderung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 14. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 17. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Altenbergen und Finsterbergen zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Finsterbergen-Altenbergen  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Waltershausen-Ohrdruf

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf am 11. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Altenbergen und Finsterbergen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Finsterbergen-Altenbergen“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 9. Januar 2013  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Gräfenroda und Gehlberg zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Gräfenroda-Gehlberg  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Waltershausen-Ohrdruf

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 ( ABl. S. 183) hat der Kreis- kirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Wal- tershausen-Ohrdruf am 14. Mai 2012 auf Antrag der Gemein- dekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gräfenroda und Gehlberg schließen sich zu einem Kirchengemeindever- band zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Gräfen- roda-Gehlberg“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel- deutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 8. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Heßberg und Weitersoda zum  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverband Heßberg  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Hildburghausen-Eisfeld

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evange- lischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) hat der Kreis- kirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hild- burghausen-Eisfeld am 13. Januar 2012 und 28. August 2012 nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kir- chengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

burghausen-Eisfeld am 23. März 2012 und 28. August 2012 nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kir- chengemeinden Folgendes beschlossen:

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Heßberg und Weitersoda schließen sich zu einem Kirchengemeinde- verband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Heß- berg“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel- deutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 16. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Masserberg, Heubach und Schnett zum  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverband Heubach  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Hildburghausen-Eisfeld

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evange- lischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) hat der Kreis- kirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hild- burghausen-Eisfeld am 13. Januar 2012 und 28. August 2012 nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kir- chengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Masserberg, Heubach und Schnett schließen sich zu einem Kirchengemein- deverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Heu- bach“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Hohenkirchen, Herrenhof und Petriroda zum  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverband Hohenkirchen  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Waltershausen-Ohrdruf

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf am 11. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hohenkirchen, Herrenhof und Petriroda schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Hohenkirchen“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 14. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Fröttstädt, Hörselgau, Teutleben und  
Wahlwinkel zum  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverband Hörselgau  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Waltershausen-Ohrdruf

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf am 14. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Fröttstädt, Hörselgau, Teutleben und Wahlwinkel schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Hörselgau“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 14. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelischen Kirchengemeinden  
Ilfeld-Wiegersdorf, Osterode und  
Rothesütte-Sophienhof zum  
Evangelischen Kirchengemeindeverband Ilfeld  
Evangelischer Kirchenkreis Südharz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreis-

kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Südharz am 18. Juli 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Ilfeld-Wiegersdorf, Osterode und Rothesütte-Sophienhof schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Ilfeld“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 26. November 2012 genehmigt

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelischen Kirchengemeinden  
Lockstedt, Everingen und Seggerde zum  
Evangelischen Kirchengemeindeverband  
Lockstedt  
Evangelischer Kirchenkreis  
Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt am 29. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Lockstedt, Everingen und Seggerde schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Lockstedt“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 17. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Marisfeld, Oberstadt und Schmeheim zum  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverband Marisfeld  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Hildburghausen-Eisfeld

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld am 29. Mai 2012 und 28. August 2012 nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Marisfeld, Oberstadt und Schmeheim schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Marisfeld“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

### über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hastrungsfeld, Melborn und Wenigenlupnitz zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Melborn Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen am 18. Juli 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hastrungsfeld, Melborn und Wenigenlupnitz schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

#### § 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Melborn“.

#### § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 15. Januar 2013  
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

### Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Eberstedt, Flurstedt, Neustedt, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Wickerstedt zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Niedertrebra Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreis-

kirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt am 4. Oktober 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Eberstedt, Flurstedt, Neustedt, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Wickerstedt schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

#### § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Niedertrebra“.

#### § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 23. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

### Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ohrdruf und Luisenthal zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde- verband Ohrdruf-Luisenthal Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf am 14. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ohrdruf und Luisenthal schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

#### § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen

„Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Ohrdruf-Luisenthal“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 9. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

**Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Reurieth, Beinerstadt, Dingsleben, Ebenhards  
und St. Bernhard zum  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverband Reurieth  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Hildburghausen-Eisfeld**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld am 23. März 2012 und 28. August 2012 nach Anhörung der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Reurieth, Beinerstadt, Dingsleben, Ebenhards und St. Bernhard schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Reurieth“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

**Zusammenschluss der  
Evangelischen Kirchengemeinden  
Ribbensdorf, Siestedt und Klinze zum  
Evangelischen Kirchengemeindeverband  
Ribbensdorf  
Evangelischer Kirchenkreis  
Haldensleben-Wolmirstedt**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt am 29. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Ribbensdorf, Siestedt und Klinze schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Ribbensdorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 17. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

### Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Schönhausen, Hohengöhren und Lübars-Neuermark zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Schönhausen Evangelischer Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 24. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Schönhausen, Hohengöhren und Lübars-Neuermark schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

#### § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Schönhausen“.

#### § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

### Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Schwarzhausen und Schmerbach zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Schwarzhausen-Schmerbach Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises

Waltershausen-Ohrdruf am 14. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Schwarzhausen und Schmerbach schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

#### § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Schwarzhausen-Schmerbach“.

#### § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 16. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

### Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Klossa, Schweinitz und Steinsdorf zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Schweinitz Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 30. August 2012 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Klossa, Schweinitz und Steinsdorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

#### § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Schweinitz“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Cobstädt, Günthersleben, Seebergen und  
Tüttleben zum  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverband Seebergen  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gotha am 12. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Cobstädt, Günthersleben, Seebergen und Tüttleben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Seebergen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Adelhausen, Eishausen, Seidingstadt,  
Stressenhausen und Streufdorf zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Streufdorf-Eishausen  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Hildburghausen-Eisfeld

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld am 23. März 2012 und 5. Oktober 2012 nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Adelhausen, Eishausen, Seidingstadt, Stressenhausen und Streufdorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Streufdorf-Eishausen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Tambach-Dietharz und Georgenthal zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Tambach-Dietharz-Georgenthal  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Waltershausen-Ohrdruf

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM

– KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreis-  
kirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Wal-  
tershausen-Ohrdruf am 14. Mai 2012 auf Antrag der Gemein-  
dekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes  
beschlossen:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Tambach-  
Dietharz und Georgenthal schließen sich zu einem Kirchengemein-  
deverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen  
„Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Tam-  
bach-Dietharz – Georgenthal“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar  
2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel-  
deutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch  
Bescheid vom 9. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Weißig und Dürrenebersdorf zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Weißig-Dürrenebersdorf  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evange-  
lischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM  
– KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreis-  
kirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gera  
am 21. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der be-  
teiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Weißig und  
Dürrenebersdorf schließen sich zu einem Kirchengemeinde-  
verband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen

„Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Weißig-  
Dürrenebersdorf“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar  
2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel-  
deutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch  
Bescheid vom 20. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelischen Kirchengemeinden  
Welbsleben und Quenstedt zum  
Evangelischen Kirchengemeindeverband  
Welbsleben  
Evangelischer Kirchenkreis  
Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evange-  
lischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM  
– KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreis-  
kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Söm-  
merda am 16. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte  
der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Welbsleben und Quen-  
stedt schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zu-  
sammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen  
„Evangelischer Kirchengemeindeverband Welbsleben“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar  
2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel-  
deutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch  
Bescheid vom 18. Dezember 2012 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

**Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Zella-Mehlis und Oberhof zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Zella-Mehlis-Oberhof  
Evangelischer Kirchenkreis Meiningen**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Meiningen am 22. Oktober 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Zella-Mehlis und Oberhof schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis-Oberhof“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 15. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

**über die Erweiterung des  
Kirchengemeindeverbandes  
Gräfenhainichen  
Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 30. August 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Gräfenhainichen, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Gräfenhainichen, Jüdenberg, Möhlau und Zschornowitz, wird durch die Kirchengemeinde Muldenstein erweitert und erhält den neuen Namen „Kirchengemeindeverband Gräfenhainichen“.

§ 2

Der Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 25. Oktober 2012 genehmigt.

Erfurt, den 15. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

**über die Aufhebung des  
Kirchengemeindeverbandes  
Evangelisches Kirchspiel Bühne-Rimbeck  
Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Halberstadt am 15. August 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Bühne-Rimbeck wird aufgehoben.

§ 2

Der Aufhebung erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

### über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Osterwieck Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt am 15. August 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinden der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Osterwieck, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Götdeckenrode, Hoppenstedt, Osterwieck, Rhoden, Suderode und Wülperode, wird durch die Kirchengemeinden Bühne, Rimbeck, Lüttgenrode und Stötterlingen erweitert.

#### § 2

Der Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 16. Januar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

---

## B. PERSONALNACHRICHTEN

---



---

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausföhrung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten

Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

### **Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:**

1. Superintendentenstelle des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda
2. Superintendentenstelle des Kirchenkreises Jena
3. Kreispfarrstelle für Mission, Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit
4. II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Erfurt
5. Kreispfarrstelle für Seelsorge in den Senioren- und Pflegeheimen im Bereich des Kirchenkreises Erfurt
6. Pfarrstellen Kirchengemeinde EMMAUS Goldbach-Wangenheim I und II
7. Pfarrstelle St. Marien Haldensleben – Gesamt –
8. Pfarrstelle St. Marien Haldensleben – Sonderaufgaben –
9. Pfarrstelle Hellingen-Rieth
10. Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land
11. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land für die Arbeit mit Ehrenamtlichen und für missionarische Konzepte
12. Pfarrstelle Hohenmölsen
13. Kreispfarrstelle Klettbach
14. Pfarrstelle Möhra
15. Pfarrstelle Rossleben-Wiehe I und II

### **Zu 1.**

#### **Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda**

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda  
Propstsprengel: Halle-Wittenberg  
Dienstszitz: Eisleben  
Dienstwohnung: vorhanden  
Gemeindeglieder: 30 000  
Dienstbeginn: 1. Dezember 2013

Die Superintendentenstelle des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda mit Dienstszitz in Lutherstadt Eisleben soll zum 1. Dezember 2013 oder später im Umfang von 100 Prozent besetzt werden. Die Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben ist mit einem Predigttauftrag in Eisleben verbunden.

Der am 1. Januar 2010 gebildete Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda setzt sich aus den ehemaligen Kirchenkreisen Eisleben und Sömmerda zusammen.

Von den 200 000 Einwohnern auf seinem Gebiet gehören rund 30 000 zur evangelischen Kirche.

Der überwiegend ländlich geprägte Kirchenkreis ist in 4 Regionen unterteilt, in denen 30 Kirchengemeinden und 26 Kirchengemeindeverbände mit insgesamt 220 Kirchengebäuden bestehen. Zu den hauptamtlich Mitarbeitenden gehören zurzeit 30 Pfarrerinnen und Pfarrer, 9 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, 7 Kirchenmusiker und 2 Gemeindeglieder. Der Kirchenkreis hat ein eigenes Kreiskirchenamt mit Sitz in Sangerhausen.

Der Kirchenkreis umfasst Gebiete des Mansfelder Landes, des Südharzes und des Thüringer Beckens in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen. Neben den Kirchengemeinden in Kleinstädten und Dörfen liegen die Kreisstädte Sömmerda (ca. 19 000 Einwohner) und Sangerhausen (ca. 29 000 Einwohner) sowie die Lutherstadt Eisleben (ca. 25 000 Einwohner) im Gebiet des Kirchenkreises. Wichtige Verkehrsadern sind die Bahnlinien Halle-Kassel und Erfurt-Magdeburg sowie die A 38 und A 71.

Der Kirchenkreis ist stark vom wirtschaftlichen und demographischen Strukturwandel in Mitteldeutschland geprägt. Den sozial-diakonischen Herausforderungen wurde durch die Einrichtung einer Kreisdiakoniefarrstelle und eines offenen Jugendzentrums in Trägerschaft des Kirchenkreises Rechnung getragen.

Es befinden sich auf dem Gebiet des Kirchenkreises die Lutherstätten in Eisleben und Mansfeld. Zu den Herausforderungen gehört die Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017. Mit dem „Zentrum Taufe“ in der Taufkirche Martin Luthers ist 2012 eine bundesweit beachtete Einrichtung geschaffen worden.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der ein geistliches Profil mit Führungskompetenz verbindet, um mit den Gemeinden innerhalb des säkularen Umfelds Orientierungshilfen des Glaubens zu geben und das Reformationsjubiläum inhaltlich zu begleiten.

*Wir wünschen uns:*

- theologische Kompetenz und Freude am Verkündigungsdienst
- mehrjährige pastorale Erfahrung
- qualifizierte kommunikative Kompetenzen und Erfahrung in der Mitarbeiterführung
- einen kooperativen und transparenten Führungsstil
- Befähigung zur Moderation von Prozessen und Konflikten
- Bereitschaft zur eigenen Supervision/Beratung
- Leidenschaft für missionarische Konzepte und den Dialog mit Menschen im säkularen Umfeld
- offenes und profiliertes Auftreten als Vertreter der evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit
- Freude an der Gestaltung von arbeitsfähigen Strukturen in den vier Regionen des Kirchenkreises mit ihren Besonderheiten
- Kreativität bei der Konzeptentwicklung von kirchlicher Arbeit in großräumigen Pfarrbereichen

*Wir bieten:*

In der schön sanierten Superintendentur in Eisleben befinden sich im Erdgeschoss die Büroräume und ein Versammlungsraum des Kirchenkreises. Darüber liegen das Arbeitszimmer des Superintendenten und die sich über zwei Etagen erstreckende gut ausgestattete Dienstwohnung (5 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Balkon) mit einer Größe von ca. 210 m<sup>2</sup>. Zur Superintendentur gehört außerdem ein schöner, abgeschirmter Garten.

In Eisleben befindet sich neben dem Geburts- und Sterbehause Luthers (UNESCO-Weltkulturerbe) die Landesbühne Sachsen-Anhalt. Der evangelische Kindergarten sowie alle Schulformen sind von der Superintendentur aus fußläufig zu erreichen.

Weitere Stellenanteile für Ehepartner im kirchlichen Dienst sind möglich.

Ein erfahrenes Leitungsteam, ein motivierter Kreiskirchenrat, die Kreissynode mit ihren Ausschüssen und die Mitarbeitenden im Kirchenkreis freuen sich auf Ihre Bewerbung.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Oberkirchenrat Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Telefon: 0361 5180400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Propst Dr. Johann Schneider, Kleine Märkerstraße 1, 06112 Halle, Telefon: 0345 4701036, E-Mail: johann.schneider@ekmd.de
- Präses Heinrich Strenge, Linke Gasse 3, 06526 Sangerhausen, Tel. 03464 582509, E-Mail: heinrich-strenge@t-online.de

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2013 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z. Hd. OKR Michael Lehmann, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

**Zu 2.:**

**Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Jena**

Kirchenkreis: Jena  
 Propstsprengel: Gera-Weimar  
 Dienstsitz: Jena  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Gemeindeglieder: 20 000  
 Dienstbeginn: baldmöglichst

Der Kirchenkreis Jena schreibt die seit dem 1. Januar 2013 vakante Stelle der Superintendentin/des Superintendenten mit Dienstsitz in Jena zur Neubesetzung aus. Die Kreisfarrstelle für Leitungsaufgaben umfasst einen vollen Dienstauftrag und ist mit einem Predigtbefehl an der Stadtkirche St. Michael zu Jena und der Verpflichtung, auch innerhalb des Kirchenkreises predigend wirksam zu werden, verbunden.

*Vorstellung des Kirchenkreises:*

Der Kirchenkreis Jena gehört sowohl nach Fläche als auch nach Gemeindegliederzahlen zu den kleinsten Kirchenkreisen in der EKM. Zurzeit leben knapp 20.000 Gemeindeglieder hier, das sind ca. 18 Prozent der Gesamtbevölkerung. Im Kirchenkreis gibt es 31 Kirchengemeinden, davon haben sich die meisten inzwischen zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen. Die beiden großen „Stadtgemeinden“ Jena und Lobeda stellen zusammen etwa 75 Prozent der Gemeindeglieder.

Zurzeit sind 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (30,9 VbE, davon sind etwas mehr als 5 VbE refinanziert) beschäftigt, dazu gehören Gemeindepfarrerinnen/ Gemeindepfarrer, Klinikseelsorgerinnen/Klinikseelsorger, Pfarrerinnen/Pfarrer in Projektstellen, Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker und Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen. Im Verwaltungs- und Technikbereich sind 11 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigt, davon direkt beim Kirchenkreis die Sekretärin des Superintendenten, der Kirchmeister und ein Öffentlichkeitsreferent.

Der Kirchenkreis betreibt in der Stadtmitte einen kleinen Kirchenladen.

Etwa 1 000 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind in den Gemeinden tätig.

Zum Kirchenkreis gehören 62 Kirchgebäude und 31 Pfarr- und Gemeindehäuser.

Auf dem Gebiet des Kirchenkreises befinden sich die Friedrich-Schiller-Universität, zu deren Theologischer Fakultät es enge Kontakte gibt, die Fachhochschule Jena und zahlreiche wissenschaftliche Einrichtungen. Traditionsreiche Beziehungen gibt es zur katholischen Gemeinde und zu den anderen Kirchen der ACK. Es gibt eine langjährige Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kirche beim „Runden Tisch für Demokratie“, dessen Moderation sich die Superintendentin/der Superintendent mit dem Oberbürgermeister teilt.

Zahlreiche kleine Chöre, zwei große Kantoreien und Posanenchöre prägen die kirchenmusikalische Landschaft. Zudem bestehen Kontakte zur Jenaer Philharmonie und anderen kulturellen Einrichtungen.

Neben der Kirchenmusik und den üblichen gemeindebezogenen Aufgaben ist ein weiterer Arbeitsschwerpunkt die offene Arbeit mit Jugendlichen aus Randbereichen der Gesellschaft, stark engagiert in der aktiven Auseinandersetzung mit Rechts- extremismus.

*Erwartungen:*

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Leitung als geistlichen Dienst mit dem Ziel des Gemeindeaufbaus und der Führung, Beratung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versteht. Die Wahl erfolgt nach dem Pfarrstellen-gesetz unserer Landeskirche für die Dauer von zehn Jahren. Ausgehend von der Beschreibung des Leitungsdienstes des Superintendenten in der Verfassung der EKM erwarten wir insbesondere:

- Freude am Verkündigungsdienst
- ein Interesse daran, tradierte Glaubensvorstellungen an gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen unserer Zeit zu reflektieren
- eigene theologische und geistliche Akzentsetzung, Interesse an aktueller theologischer Forschung
- längere Gemeindeerfahrung in Stadt- und Landgemeinden und gute Integrations- und Konfliktlösungskompetenz
- seelsorgerliche und kommunikative Fähigkeiten, um das Miteinander von ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden im Sinne des Priestertums aller Gläubigen zu fördern
- Leitungserfahrung und Bereitschaft zu Leistungsbewertungen
- einen partizipativen, kooperativen, transparenten und effizienten Führungsstil mit der Fähigkeit, Aufgaben zu delegieren und deren Ausführung zielführend zu begleiten
- überzeugendes und offenes Auftreten als Vertreter der evangelischen Kirche im Dialog mit Vertretern und Institutionen in Wissenschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
- Bereitschaft zur Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort, Förderung und Entwicklung der bestehenden engen Kontakte zwischen Kirchenkreis und Diakonie
- Förderung des Bildungsauftrages der Kirche, insbesondere der Akzeptanz des schulischen Religionsunterrichts
- Erfahrungen in Regionalisierungs- und Umstrukturierungsprozessen, offen für Veränderungen
- Kirchenmusikinteresse
- Missionarische Kompetenz im Dialog mit Menschen, die der Kirche fernstehen
- Führerschein und sichere Kenntnisse in der Anwendung von Medien- und Kommunikationstechnik

Zur Unterstützung dieses anspruchsvollen Dienstes stehen ein erfahrenes Leitungsteam, ein motivierter Kreiskirchenrat, die Kreissynode mit ihren Ausschüssen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis unterstützend zur Verfügung.

*Organisatorisches:*

Die Superintendentin/der Superintendent ist von Amts wegen Mitglied im Vorstand des Kirchbauvereins und der Kirchenstiftung St. Michael.

Für die Superintendentin/den Superintendenten steht eine Dienstwohnung (Lutherstraße 3, Dachgeschoss) mit ca. 133 m<sup>2</sup> (6 Räume, Küche, Bad, Balkon, Keller) zur Verfügung. Dazu gehören ein Carport und die Nutzungsmöglichkeit des Gartens. Die Wohnung wird vor dem Neubezug renoviert.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- OKR Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361-51800-400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Präses Katharina Elsässer, Am Birnstiel 18, 07745 Jena, Tel.: 03641-824137, E-Mail: katharina.elsaesser@googlemail.com
- Amt. Superintendent Pfarrer Sven Hennig, Charlottenstraße 16, 07749 Jena, Tel.: 03641-443938, E-Mail: zwaen65@yahoo.de

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2013 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat P Personal, z. Hd. OKR Michael Lehmann, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

**Zu 3.:****Pfarrstelle: Kreispfarrstelle für Mission, Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit.**

Kirchenkreis: Eisenach-Gerstungen

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Eisenach

Dienstbeginn: baldmöglichst

Befristung: 6 Jahre

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

*Spezielle Angaben:*

Eisenach gehört mit der Wartburg neben Wittenberg zu den weltweit bekanntesten Lutherorten. Für die Lutherdekade und das Reformationsjubiläum 2017 hat die EKM sich u. a. vorgenommen, offen und einladend Kirche zu sein, eine verständliche Sprache zu sprechen und das ökumenische Miteinander als Selbstverständlichkeit zu pflegen. Die Kreissynode Eisenach-Gerstungen hat daher eine Kreispfarrstelle für Mission, Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit errichtet. Diese Projektstelle soll in der Reformationsdekade im Kirchenkreis dazu dienen, missionarische und ökumenische Projekte zu entwickeln, zu vernetzen und durchzuführen.

Insbesondere soll die Projektstelle dazu dienen in Kooperation mit den jeweiligen Kirchengemeinden und Mitarbeitenden des Kirchenkreises:

- Amtshandlungen und Seelsorge für den spirituellen Tourismus an unterschiedlichen Orten im Kirchenkreis abzusichern (Georgenkirche, Nikolaizentrum, Wartburg, Liboriuskapelle)
- englischsprachige Andachten und Gottesdienste zu ermöglichen
- Weiterbildungen für Ehrenamtliche der Offenen Kirchen zu entwickeln und umzusetzen (z. B. Kirchenraumpädagogik)
- offene Kirchen und Angebote der Kirchengemeinden am Luther-, Elisabeth- und Jakobsweg zu unterstützen und vernetzen
- die Vernetzung des Nikolaizentrums in Eisenach mit den Kirchengemeinden des Kirchenkreises und mit der Region zu fördern
- Ansprechpartner für christliche Besuchsgruppen zu sein
- ökumenische Vorhaben in der Reformationsdekade zu entwickeln und zu fördern
- den Kirchenkreis in der Regionalen Aktionsgruppe LEADER Wartburgregion e. V. und im Lutheraktionsnetzwerk zu vertreten
- einen Kirchenkreiskalender zu erstellen
- die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zu den kirchlichen Veranstaltungen der Lutherdekade zu verbessern

*Erwartungen an die zukünftige Stelleninhaberin/den zukünftigen Stelleninhaber:*

- offene, freundliche, serviceorientierte und belastbare Persönlichkeit mit sehr guten kommunikativen Fähigkeiten
- Flexibilität, Koordinationsgeschick und eine effektive Arbeitsorganisation
- Kenntnisse in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Fähigkeiten in der eigenständigen Organisation von Veranstaltungen
- professioneller Umgang mit moderner Bürotechnik und Internet
- sichere PC-Kenntnisse

- Führerschein
- sehr gute Englischkenntnisse und möglichst mindestens einer weiteren Fremdsprache
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Die Projektstelle ist mit einem Predigtauftrag im Nikolaizentrum verbunden und auf 6 Jahre befristet.

*Weitere Informationen erteilt:*

- Superintendentin Martina Berlich, Tel.: 03691 203432,
- Präses Christian Herbst, Tel.: 03691 732823

**Zu 4.:**

**II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Erfurt**

Kirchenkreis: Erfurt

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 75 Prozent

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. August 2013

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum 1. August 2013 ist die II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Erfurt wieder zu besetzt. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet, wobei eine Option auf Verlängerung gegeben ist.

*Aufgabengebiete:*

- Erteilung von Evangelischen Religionsunterricht am Evangelischen Ratsgymnasium Erfurt (50 Prozent)
- Schulseelsorge und Gestaltung des evangelischen Profils der drei Erfurter Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung (Grund- und Regelschule, Gymnasium) (25 Prozent), z. B. durch Schulgottesdienste und – andachten, Projekt- und Besinnungstage
- Gestaltung der Verknüpfung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit
- Predigtauftrag im Kirchenkreis Erfurt

*Erwartungen an die Bewerberin/an den Bewerber:*

- Theologische Qualifikation, Bewerbungsfähigkeit im Bereich der EKM
- Religionspädagogische und schulseelsorgerliche Qualifikation
- Kompetenzen im Blick auf die Profilbildung „evangelische Schule“
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Schule, Schulträger und Gemeinden im Kirchenkreis/Netzwerkarbeit

*Weitere Auskünfte erteilt:*

Prosenior Andreas Lindner, Humboldtstr. 16, 99096 Erfurt, Tel.: 0170 4123716; E-Mail: andreas.lindner.mail@t-online.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. April 2013 an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z. Hd. Frau Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt

**Zu 5.:**

**Kreispfarrstelle für Seelsorge in den Senioren- und Pflegeheimen im Bereich des Kirchenkreises Erfurt**

Kirchenkreis: Erfurt

Propstei: Eisenach- Erfurt

Stellenumfang: 75 Prozent im Bereich Seniorenseelsorge plus

25 Prozent Gemeindepfarrdienst in der Andreasgemeinde

Dienstort: Erfurt (bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich)

Dienstbeginn: 1. August 2013

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum 1. August 2013 ist die neu errichtete Kreispfarrstelle für Seniorenseelsorge zu besetzen. Die Kreispfarrstelle ist verbunden mit der Besetzung der 25 Prozent Pfarrstelle in der Andreasgemeinde. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet, wobei eine Option auf Verlängerung gegeben ist.

*Zu den Aufgabengebieten gehören:*

- Aufnahme und Ausbau der vorhandenen Strukturen der Seelsorgearbeit, Förderung des Geistlichen Lebens in den Seniorenheimen im Bereich des Kirchenkreises: Seelsorge Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen
- Vernetzung und Kooperation mit Kirchengemeinden, freien Trägern der Altenhilfe und politischen Gremien sowie den Gremien der Seniorenarbeit in der EKM
- Kontakte zu Angehörigen
- Gewinnung von Ehrenamtlichen und deren Begleitung
- Bildungsangebote im Bereich Seniorenseelsorge für Ehren- und Hauptamtliche
- Kontaktpflege mit Entscheidungsgremien in Politik, Kirche, Diakonie und freier Wohlfahrtspflege (u. a. in der Hospizarbeit)
- 25 Prozent Dienstauftrag in der Andreasgemeinde Erfurt (pfarramtliche Dienste: Gottesdienst, Amtshandlungen, Besuche, Gemeindegruppen nach Absprache)

*Erwartungen an die Bewerberin/an den Bewerber:*

- Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der EKM
- Berufspraxis im Pfarramt
- abgeschlossene KSA- Grundausbildung
- Teilnahme an Konventen und regelmäßiger Fortbildung
- Einfühlungsvermögen für die Lebenssituation von Seniorinnen und Senioren

Wir wünschen und erwarten durch die Einrichtung dieser Kreispfarrstelle eine Förderung des Seelsorgedienstes an den Seniorinnen und Senioren im Kirchenkreis, die angemessen und kontinuierlich zu begleiten sind. Darum wünschen wir uns für diesen Arbeitsbereich eine Person, die den Menschen Nähe und Verständnis schenkt und neue Impulse für diesen wachsenden Seelsorgebereich gibt.

*Weitere Informationen erteilt:*

Prosenior Andreas Lindner, Humboldtstr. 16, 99096 Erfurt, Tel.: 0170 4123716; E-Mail: andreas.lindner.mail@t-online.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. April 2013 an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z. Hd. Frau Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt

**Zu 6.:**

**Pfarrstellen Kirchengemeinde EMMAUS Goldbach-Wangenheim I und II**

Kirchenkreis: Gotha

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 2 x 100 Prozent

Pfarramtssitz: Pfarrstelle I (mit Geschäftsführung): Goldbach, Pfarrstelle II: Wangenheim

Dienstwohnungen: in zwei Pfarrhäusern vorhanden

Gemeindeglieder: 2 500

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Termin

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

*Allgemeines und Infrastruktur:*

Seit dem 1. Januar 2013 haben sich die elf Kirchengemeinden der ehemaligen Pfarrämter Goldbach und Wangenheim zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde EMMAUS Goldbach-Wangenheim zusammengeschlossen. Die Gemeindeglieder aus Buflieben, Goldbach, Hausen, Hochheim, Pfullendorf, Reichenbach, Remstädt, Tüngeda, Wangenheim, Warza und Westhausen haben in einem dreijährigen Prozess diesen gemeinsamen Weg eingeschlagen. Unser „Tandem-Pfarramt“ ist wiederum eingebunden in die regionale Zusammenarbeit mit weiteren drei Pfarrämtern der westlichen Region im Kirchenkreis.

Goldbach und Wangenheim liegen fünf bzw. acht Kilometer nordwestlich von Gotha. Dort sind die Evangelische Grundschule und die Evangelische Regelschule sowie zwei evangelische Kindergärten, Musikschule und die Thüringen-Philharmonie zuhause.

Eisenach und Erfurt sind jeweils ca. 30 Kilometer entfernt und durch gute Verkehrsanbindung schnell zu erreichen. Unsere Orte gehören zur Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ bzw. „Hörselberg Hainich“.

In Goldbach (1 900 Einwohner) gibt es einen Supermarkt, Arzt- und Zahnarztpraxis wie auch Kindergärten und Grundschule. Eine Regelschule befindet sich in Warza, mehrere weiterführende staatliche Schulen sind in Gotha zu finden. In Wangenheim (750 Einwohner) befindet sich der Kindergarten in Trägerschaft des Diakoniewerkes Gotha. Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Goldbach 3 km entfernt.

*Gemeindeleben – was es schon gibt:*

Unsere Dörfer haben in den vergangenen Jahren nach Umstrukturierungen im Kirchenkreis zueinander gefunden. Nun wollen wir als eine Gemeinde mehr und mehr zusammenwachsen.

In allen 11 Orten setzen sich engagierte Menschen für ein lebendiges Gemeindeleben ein.

Die Gottesdienste in den einzelnen Orten finden in der Regel vierzehntägig statt, in Goldbach und Wangenheim mit ehrenamtlich organisiertem Kinderangebot.

Der EMMAUS-Kirchenchor und ein Posaunenchor in Goldbach werden vom Regionalkantor geleitet. Eine Gemeindepädagogin und ein Jugendmitarbeiter ergänzen das hauptamtliche Regionalteam, das gabenorientiert in den Gemeinden der Westregion des Kirchenkreises zusammen mit insgesamt fünf Pfarrern und Pfarrerinnen arbeitet. An beiden Pfarramtssitzen gibt es Kindergruppen. Die Konfirmanden treffen sich zweiwöchentlich im Wechsel mit den Vorkonfirmanden in Goldbach.

Zudem gibt es ehrenamtliche Organisten und engagierte Gemeindeglieder, die Frauenkreise organisieren, Hausgottesdienste begleiten, den Weltgebetstag vorbereiten und Gottesdienste mit gestalten.

*Die Pfarrstellen – was wir suchen:*

Die Tatsache, dass beide Pfarrstellen gleichzeitig zu besetzen sind, bietet große Freiheiten bei der künftigen Gestaltung der Dienste. Der Gemeindegliederkirchenrat ist bereit, die Verantwortungsbereiche ganz neu abzusprechen. Beide Stellen sind aufeinander bezogen und setzen die Bereitschaft zu kollegialem Miteinander voraus. Möglichkeiten für profilierte persönliche Schwerpunktsetzungen und für das Entwickeln gemeinsamer Vorhaben bestehen gleichermaßen. Die Stellen bieten neben konzeptioneller Arbeit im überörtlichen Gemeindeleben ein weites und dankbares Feld seelsorgerlicher Nähe in den einzelnen Dörfern.

*Die Emmaus-Gemeinde freut sich auf Pfarrerinnen/Pfarrer, die/der*

- gemeinsam mit engagierten Gemeindegliedern kreative Ideen entwickeln und neue Wege gehen
- Gemeinschaft stärken und mit Freude Gemeinde gestalten wollen.

Wir möchten unsere Gottesdienste mit modernen Elementen gestalten und wünschen uns Predigten mit klarer und authentischer Verkündigung.

Wir suchen geistliche Leiter, die uns helfen, den Menschen nachzugehen. Da nur etwa 30 Prozent der Bevölkerung in der Region kirchlich gebunden sind, ist uns der offene Blick in das Gemeinwesen und die Einladung zum Glauben wichtig. Die Stellen eignen sich sowohl für ein Ehepaar als auch für Pfarrerinnen oder Pfarrer, die davon träumen, in einem gemeinsamen Projekt eng zusammen arbeiten zu können.

*Pfarrstelle EMMAUS I (Goldbach) 100 Prozent:*

Am Sitz des Pfarramtes ist die Geschäftsführung angesiedelt. Bislang gehörten sechs der Dörfer zum Aufgabengebiet.

*Amtshandlungen im bisherigen Sprengel Goldbach:*

Jahr	Taufen	Konfirmierte	Trauungen/ Eheschließungen	Bestattungen
2010	13	12	5	36
2011	11	12	2	16
2012	14	14	2	21

*Das Pfarrhaus in Goldbach:*

Im Pfarrhaus befindet sich im Obergeschoss die Dienstwohnung mit ca. 140 m<sup>2</sup>, die sich auf fünf Zimmer, Bad und Küche verteilen. Im Erdgeschoss liegen Amtszimmer, Archiv, ein Gästezimmer, Gemeinde- und ein Besprechungsraum. Das Haus wurde in den letzten Jahren umfassend, auch thermisch, saniert und wird mit einer Gasheizung beheizt. Die Dämmung des Dachbodens wird vor der Neubesetzung durchgeführt. Ein Teilausbau des Dachbodens für zusätzlichen Wohnraum ist denkbar. Zum Haus gehören ein großer Garten, ein Doppelcarport und Nebengelass.

Auf dem Grundstück befindet sich die 2005 zum Gemeindezentrum ausgebaute Pfarscheune mit Gemeinde-WC und Küche, die als Winterkirche dient und in der größere und gemeinsame Veranstaltungen problemlos durchgeführt werden.

*Pfarrstelle EMMAUS II (Wangenheim) 100 Prozent:*

Frei von der Geschäftsführung bietet die zweite Stelle die Möglichkeit, sich intensiv in die pastoral-seelsorgerlichen Arbeit der Gemeinde einzubringen.

*Amtshandlungen im bisherigen Sprengel Wangenheim, zu dem bislang fünf der Dörfer gehörten:*

Jahr	Taufen	Konfirmierte	Trauungen/ Eheschließungen	Bestattungen
2010	21	7	2	29
2011	5	6	2	19
2012	12	5	2	12

*Das Pfarrhaus in Wangenheim:*

Wohnfläche ca. 150 m<sup>2</sup> im Obergeschoss, 5 Zimmer, Küche, Bad. Erdgeschoss: Büroräume und Gemeinderaum, WC, großer Garten, Pfarscheune mit PKW-Stellplatz.

Bei den anstehenden Sanierungsarbeiten können Wünsche der Bewerberinnen/Bewerber mit berücksichtigt werden.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Frau Sabina Surrey (Vorsitzende des GKR),  
Tel.: 036255 81453 E-Mail: sabina-surrey@web.de
- Superintendent Friedemann Witting, Kirchenkreisbüro  
Tel.: 03621 302925, E-Mail: kirchenkreis.gotha@arcor.de

**Zu 7.:**

**Pfarrstelle St. Marien Haldensleben – Gesamt –**

Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt  
Propstsprengel: Stendal-Magdeburg  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Predigtstätten: eine  
Dienststz: Haldensleben  
Dienstwohnung: vorhanden  
Gemeindeglieder: 1 818  
Dienstbeginn: sobald wie möglich  
Besetzung: durch das Landeskirchenamt

*Allgemeines:*

Erste allgemeine Informationen zur Stadt Haldensleben und der Umgebung entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.Haldensleben.de](http://www.Haldensleben.de).

*Wir stellen uns vor:*

Die St. Marien Gemeinde ist mit 1 818 Gemeindegliedern die größte Gemeinde im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt und mit ihrer Lage in der Kreisstadt des Landkreises Börde von entsprechender Bedeutung.

Neben der Marienkirche verfügt die Gemeinde über ein großzügiges Gemeindehaus, das als Zentrum für die Aktivitäten innerhalb der Gemeinde dient.

Exemplarisch für diese Aktivitäten seien hier genannt, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seniorenbegegnung, Gemeindeversammlungen.

Ein wichtiger Bestandteil der Gemeinde ist unsere Kindertagesstätte, in der ein sehr engagiertes Team von 12 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unter einer erfahrenen Leiterin bis zu 70 Kinder im Rahmen eines anspruchsvollen Ansatzes betreut (siehe auch [www.ev-kita.de](http://www.ev-kita.de)).

In kontinuierlicher Arbeit hat unser Kantor in den vergangenen Jahren die Kirchenmusik zu einem tragenden Element des Gemeindelebens entwickelt. Ein weiterer wesentlicher Dreh- und Angelpunkt der Gemeinde ist das Gemeindebüro mit seiner kompetenten Gemeindegliederssekretärin, die sich im Rahmen fester Öffnungszeiten und darüber hinaus um die Belange der Gemeinde kümmert.

*Wünsche und Erwartungen:*

Wir wünschen uns eine engagierte Persönlichkeit:

- die Freude daran hat, Menschen für den Glauben zu begeistern
- die „lebendige Gemeinschaft“ bei ihrer Entwicklung begleiten und auch neue Impulse setzen kann

*Wir erwarten eine Persönlichkeit:*

- die teamfähig ist und engagierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und motivieren kann
- die in der Öffentlichkeit die Gemeinde repräsentiert und die Geschäftsführung incl. der
- Leitung des Gemeindebüros wahrnimmt
- die Betreuung und Ausbau der Arbeit im Ehrenamt im Rahmen der Aufgaben Koordination,
- Motivation, Entlastung und Ausbildung mit großem Einsatz begleitet
- die Kernaufgaben der pfarramtlichen Tätigkeit, wie Predigt, Seelsorge etc. zu ihren Kernkompetenzen zählt
- die im Umgang mit modernen Medien sicher ist und über ein Führerschein der Klasse B verfügt

*Sonstiges:*

Diese Ausschreibung ist in Verbindung mit der 50 Prozent-Stelle zu sehen und richtet sich ausdrücklich, aber natürlich nicht ausschließlich, an Pfarrer-Ehepaare. Die Kirchengemeinde sieht in der Ergänzung von Stärken und Schwächen der zukünftigen Stelleninhaber eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung der Gemeinde.

*Für Auskünfte und Anfragen stehen zu Verfügung:*

- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421, E-Mail: sup.jauch@web.de
- Gemeindegliederratsvorsitzender Ulf Meyer,  
Zum Wasserturm 1, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 44068, E-Mail: ulfmeyer11@t-online.de

**Zu 8.:**

**Pfarrstelle St. Marien Haldensleben – Sonderaufgaben –**

Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt  
Propstsprengel: Stendal- Magdeburg  
Stellenumfang: 50 Prozent  
Predigtstätten: eine  
Dienststz: Haldensleben  
Dienstwohnung: nach Absprache  
Gemeindeglieder: 1 818  
Dienstbeginn: sobald wie möglich  
Besetzung: durch das Landeskirchenamt

*Allgemeines:*

Erste allgemeine Informationen zur Stadt Haldensleben und der Umgebung entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.Haldensleben.de](http://www.Haldensleben.de).

*Wir stellen uns vor:*

Die St. Marien Gemeinde ist mit 1 818 Gemeindegliedern die größte Gemeinde im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt und mit ihrer Lage in der Kreisstadt des Landkreises Börde von entsprechender Bedeutung.

Neben der Marienkirche verfügt die Gemeinde über ein großzügiges Gemeindehaus, das als Zentrum für die Aktivitäten innerhalb der Gemeinde dient.

Exemplarisch für diese Aktivitäten seien hier genannt, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seniorenbegegnung, Gemeindeversammlungen.

Ein wichtiger Bestandteil der Gemeinde ist unsere Kindertagesstätte, in der ein sehr engagiertes Team von 12 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unter einer erfahrenen Leiterin bis zu 70 Kinder im Rahmen eines anspruchsvollen Ansatzes betreut (siehe auch [www.ev-kita.de](http://www.ev-kita.de)).

In kontinuierlicher Arbeit hat unser Kantor in den vergangenen Jahren die Kirchenmusik zu einem tragenden Element des Gemeindelebens entwickelt. Ein weiterer wesentlicher Dreh- und Angelpunkt der Gemeinde ist das Gemeindebüro mit seiner kompetenten Gemeindegliederssekretärin, die sich im Rahmen fester Öffnungszeiten und darüber hinaus um die Belange der Gemeinde kümmert.

*Wünsche und Erwartungen:*

Wir wünschen uns eine engagierte Persönlichkeit:

- die Freude daran hat, Menschen für den Glauben zu begeistern,
- die „lebendige Gemeinschaft“ bei ihrer Entwicklung begleiten und auch neue Impulse
- setzen kann.

*Wir erwarten eine Persönlichkeit die sich folgenden Aufbauarbeiten schwerpunktmäßig widmet:*

- Evaluierung und Konzeptionierung der Arbeit mit Erwachsenen im Alter von 20 bis 50 Jahren und der Arbeit mit Familien für die Kirchengemeinde St. Marien,

- Stärkung der ökumenischen Zusammenarbeit in der Stadt Haldensleben.

#### *Mögliche Schritte:*

- Ausbau des Angebotes für Familien (Gottesdienste, Gruppen, Veranstaltungen und Freizeiten),
- Weiterführung und Entwicklung der Elternarbeit in der gemeindlichen KiTa,
- Planen und Durchführen von missionarischen Projekten, missionarische Aktivitäten, Durchführen von Glaubenskursen, Ökumene,
- Durchführen von Glaubenskursen,
- Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit im Stadtteil Süplinger Berg mit besonderem Augenmerk auf die Menschen mit Migrationshintergrund,
- Weiterführung und Ausbau der Zusammenarbeit mit den konfessionell gebundenen Schulen (Evangelischen Sekundarschule und katholischen Grundschule St. Hildegard),
- Weiterentwicklung der ökumenischen Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen, Gemeinschaften und Vereinen,
- Mitarbeit bei der Konzeptionierung und dem Aufbau einer Kinder- und Jugendkirche.

#### *Sonstiges:*

Wir erwarten, dass der Bewerber sicher im Umgang mit modernen Medien ist und über einen Führerschein der Klasse B verfügt. Diese Ausschreibung ist in Verbindung mit der 100 Prozent Stelle zu sehen und richtet sich ausdrücklich, aber natürlich nicht ausschließlich, an Pfarrer-Ehepaare. Die Kirchengemeinde sieht in der Ergänzung von Stärken und Schwächen der zukünftigen Stelleninhaber im Sinne eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung der Gemeinde.

#### *Für Auskünfte und Anfragen stehen zur Verfügung:*

- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421, E-Mail: sup.jauch@web.de oder
- Gemeindegemeinderatsvorsitzender Ulf Meyer, Zum Wasserturm 1, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 44068, E-Mail: ulfmeyer11@t-online.de

#### **Zu 9.:**

##### **Pfarrstelle Hellingen-Rieth**

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 929

Predigtstätten: 5

Dienstort: Hellingen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Hellingen mit den Kirchengemeinden Hellingen, Rieth, Schweickershausen, Poppenhausen und Käßlitz ist zur Besetzung ab 1. September 2012 frei (Besetzungsfall: Gemeindegewahl). Der Dienst teilt sich in 75 Prozent pfarramtlich-gemeindlichen Dienst und einen Dienstauftrag von 25 Prozent in der Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis, insbesondere in der Region des Heldburger Unterlands.

Hellingen liegt in dem landschaftlich schönen Unterland des Landkreises Hildburghausen, südlich des Thüringer Waldes, 20 km von Coburg und 50 km von Meiningen (Kreis Kirchenamt) entfernt. In der Nähe besteht Anbindung an die Autobahnen 71 und 73 sowie in Lichtenfels (40 km) an den

ICE-Verkehr. Die Kirchengemeinden sind volksgemeinschaftlich geprägt (Kirchenmitgliedschaft rund 75 Prozent).

Die 5 Gemeinden mit je einer eigenen Kirche zählen 929 Gemeindeglieder und werden derzeit von eigenen Gemeindegemeinderäten geleitet. Darin arbeiten 33 Kirchenälteste mit, die für eine aktive, zuverlässige Unterstützung der Pfarrerin/des Pfarrers aufgeschlossen sind. Die Kirchen sind in gutem Zustand. Die Friedhöfe befinden sich in Trägerschaft der Kirchengemeinden, in einer der Gemeinden wird er von der Kommune verwaltet.

Sonntäglich finden 2 bzw. 3 Gottesdienste im Kirchspiel statt. Sonstige Gemeindeveranstaltungen: monatlicher Bibelgesprächskreis in einer Gemeinde, Konfirmandenarbeit, Bibelwoche in allen Gemeinden, Martinstag, Weltgebetstag, Kirchenfeste, kirchenmusikalische Veranstaltungen, Gemeindegemeindegemeinschaft.

An der Gottesdienstgestaltung und den Kasualien wirken ehrenamtliche Organistinnen und Chöre mit. Die Christenlehre wird von einem gemeindepädagogischen Mitarbeiter erteilt. Eine Verwaltungskraft steht stundenweise über den Kirchenkreis zur Verfügung. In jeder Gemeinde leisten die Kirchenältesten ehrenamtlichen Küsterdienst. Bisher ist eine Kirchengemeinde an die BuKaSt angeschlossen; in den anderen sind ehrenamtliche Kirchrechnungsführer tätig.

Die Bürgermeister der Orte bieten gern ihre Zusammenarbeit an.

#### *Amtshandlungen im Kirchspiel im Durchschnitt der letzten drei Jahre:*

13 Taufen, 5 Konfirmanden, 5 Trauungen, 16 Beerdigungen.

Die bis zum Einzug vollständig sanierte Wohnung der Stelleninhaber/des Stelleninhabers befindet sich im ersten Obergeschoss des Pfarrhauses von Hellingen (6 Zimmer, Küche, Bad); im Erdgeschoss Amtszimmer, Gemeindegemeinschaftsraum, Archiv, zwei Büroräume und Gemeindegemeinschaftsküche. Zum Pfarrhaus gehören Nebengebäude mit einer PKW-Unterstellmöglichkeit und ein Garten. Zwei weitere Gemeinden besitzen eigene Pfarrhäuser mit sanierten Gemeindegemeinschaftsräumen.

Im Wohnort befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, Diakoniekinderkrippe und Grundschule. Schulstandorte in der Umgebung: Heldburg (4 km entfernt) – Regelschule, Hildburghausen und Coburg (jeweils rund 20 km entfernt) – Gymnasium, Haubinda – Hermann-Lietz-Schule als private Grund-, Haupt-, Real- und Fachoberschule. In Heldburg sind Arztpraxen, Apotheke, Einkaufszentren und Bankfilialen. In der näheren Umgebung befinden sich drei Thermalbäder.

Die Gemeinden des Kirchspiels haben die Vorstellung, dass die künftige Pfarrerin/der Pfarrer Bewährtes weiterführt und die eigenen Erfahrungen und Schwerpunkte als neue Akzente einbringt. Dabei wird eine Vertrautheit mit den Gegebenheiten des ländlichen Raums hilfreich sein. Die biblische Botschaft verkündigen Sie mit Freude und Klarheit; Sie sind mit Leidenschaft Pfarrerin bzw. Pfarrer und leiten die Gemeinde mit dem Wort Gottes. Sie sind Ansprechpartner und Seelsorger für alle Generationen in der Gemeinde. Sie teilen gern das Leben der Kirchengemeinde.

Einen Schwerpunkt und ein besonderes Anliegen bei Ihrer Tätigkeit sehen Sie in der Arbeit mit Jugendlichen. In diesem Bereich werden Sie mit in dem Verbund „Evangelische Jugend Werratal“ und im Team mit dem Kreisjugendpfarrer und dem Jugendwart des Kirchenkreises zusammenarbeiten.

#### *Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Kühne, Tel.: 03685 706602
- Kirchenältester Robert Beyer, Tel.: 036871 288-28
- Kreisjugendpfarrer Schwesig, Tel.: 03685 700653

**Zu 10.:**

**Kreisfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land für die Arbeit mit Ehrenamtlichen und für missionarische Konzepte**

Kirchenkreis: Henneberger Land  
 Propstsprengel: Meiningen- Suhl  
 Stellenumfang: 50 Prozent (befristet für 6 Jahre)  
 Dienstsitz: Suhl  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Besetzung: ab 1. August 2013  
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Henneberger Land liegt südwestlich des Rennsteigs im Thüringer Wald, mit der Stadt Suhl als Zentrum (36 000 Einwohner, im ganzen Gebiet des Kirchenkreises 65 000 Einwohner).

Eine Dienstwohnung und ein Büro sind in Suhl vorhanden, oder werden in passender Größe angemietet. Die Verkehrsanbindung von Suhl ist hervorragend: an der Eisenbahnstrecke Erfurt-Würzburg gelegen, und unmittelbar an den Autobahnen A 71 und A 73. Für die Erreichbarkeit aller Orte im Kirchenkreis ist allerdings ein eigenes Fahrzeug unbedingt erforderlich.

Schulformen und Kindereinrichtungen sind alle vorhanden, in Suhl gibt es ein großes Klinikum mit vielen Fachrichtungen.

*Die Aufgaben sind:*

- Fortführung der Lektoren-Weiterbildung im Kirchenkreis
- Ausrichtung der Ältestentage
- Anregung des Erfahrungsaustausches unter den Ehrenamtlichen in den Gemeinden des Kirchenkreises
- Verknüpfung mit den landeskirchlichen Angeboten
- Mitarbeit bei einer der Freizeiten im Kirchenkreis (Kinder-, Jugend-, Familienfreizeiten, Mitwirkung je nach Begabung)
- Unterstützung der JuLeiCa- und KiLeiCa-Ausbildung
- Erproben und Reflektieren von missionarischen Konzepten mit diesen Fragestellungen: Welche Glaubenskurse bewähren sich in welchen Gemeinden? Wie kann in Zusammenarbeit mit Gemeindepfarrern und Ehrenamtlichen das Angebot an Glaubenskursen intensiviert werden? Welche weiteren Formen von Mission passen zu unserer Situation und lassen sich gemeinsam ausprobieren? Wie werden erwachsen Getaufte weiter begleitet? Wie werden Neulinge in den Gemeinden nicht zu „Betreuungsobjekten“, sondern zu Multiplikatoren?
- Entwicklung der weiteren Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen
- ökumenische Zusammenarbeit
- Predigtauftrag in einer Gemeinde des Kirchenkreises
- Vertretungsdienste im Kirchenkreis

Die Verkündigungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Kirchenkreis und die ehrenamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf eine neue Mitarbeiterin oder einen neuen Mitarbeiter, auf gute Zusammenarbeit, auf neue Impulse, auf gemeinsames Weiterdenken und -arbeiten.

Zum Kirchenkreis gehören 30 Dorfgemeinden und die 2 Städte Suhl und Schleusingen. Einige Dörfer sind stark volklich geprägt, andere haben geringe Kirchenmitgliedschaft, aber Interesse an dem, was die Kirche ins dörfliche Leben einzubringen hat. Die Stadt Suhl ist für Südthüringer Verhältnisse auffällig entkirchlicht (11 Prozent evangelische Gemeindeglieder). Auf kleinem Raum finden sich sehr unterschiedliche Situationen vor, dies gehört mit zum Reiz der Aufgabenstellung.

Die Stelle kann kombiniert werden mit der Jugendpfarrstelle, ebenfalls 50 Prozent.

Außerdem gibt es spätere Möglichkeiten der Kombination mit frei werdenden Gemeindepfarrstellen

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194, 03681 803894, E-Mail: martin.herzfeld@ekmd.de oder suptur.suhl@ekmd.de
- stellvertretende Superintendenten Pfarrerin Sabine Mägdefrau, Tel.: 036843 72902, sabineneundorf@t-online.de, Pfr. Michael Schwarzkopf, Tel.: 036782-61246, E-Mail: pfarrer.schwarzkopf@web.de

**Zu 11.:**

**Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land**

Kirchenkreis: Henneberger Land  
 Propstsprengel: Meiningen- Suhl  
 Stellenumfang: 50 Prozent  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: ab 1. August 2013 (befristet auf 6 Jahre)  
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Die Stelle kann kombiniert werden mit der weiteren Kreisfarrstelle für Arbeit mit Ehrenamtlichen und für missionarische Konzepte, ebenfalls 50 Prozent.

Außerdem gibt es spätere Möglichkeiten der Kombination mit frei werdenden Gemeindepfarrstellen.

Der Kirchenkreis Henneberger Land liegt südwestlich des Rennsteigs im Thüringer Wald, mit der Stadt Suhl als Zentrum (36 000 Einwohner, im ganzen Gebiet des Kirchenkreises 65 000 Einwohner).

Eine Dienstwohnung und ein Büro sind in Suhl vorhanden. Die Verkehrsanbindung von Suhl ist hervorragend: an der Eisenbahnstrecke Erfurt-Würzburg gelegen, und unmittelbar an den Autobahnen A 71 und A 73. Für die Erreichbarkeit aller Orte im Kirchenkreis ist allerdings ein eigenes Fahrzeug unbedingt erforderlich.

Schulformen und Kindereinrichtungen sind alle vorhanden, in Suhl gibt es ein großes Klinikum mit vielen Fachrichtungen.

Die Aufgaben sind, gemeinsam mit einem weiteren Stelleninhaber für die Jugendarbeit, mit dem im Team gearbeitet wird, bzw. die Arbeit in Absprache untereinander aufgeteilt wird:

- gemeindebezogene Jugendarbeit in zwei Regionen des Kirchenkreises
- Wahrnehmung der Referententätigkeit für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Leitung von Freizeiten des Kirchenkreises
- Begleitung des Kreisjugendkonventes, dazu gehören Motivation, Anleitung und Betreuung von ehrenamtlichen Jugendlichen, Beachtung und Einbeziehung der Ideen der Jugendlichen, Organisation und Pflege von Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten
- regelmäßiges Anbieten der Juleica-Ausbildung
- ökumenische Zusammenarbeit
- Fach- und Dienstaufsicht über Mitarbeiter in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Geschäftsführung für den Jugendklub in Benshausen
- Weiterentwicklung der Konzeption für Teenie-, Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Wahrnehmung der kommunalpolitischen Vertretung
- Entwicklung der weiteren Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen
- Start für ein gemeinsames Konzept in der Jugendarbeit mit den Nachbarn im Blick auf eine künftige Zusammenlegung von Kirchenkreisen

Die Verkündigungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Kirchenkreis und die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit freuen sich auf eine neue Mitarbeiterin oder einen neuen Mitarbeiter, auf gute Zusammenarbeit, auf neue Impulse, auf gemeinsames Weiterdenken und -arbeiten. Zum Kirchenkreis gehören 30 Dorfgemeinden und die zwei Städte Suhl und Schleusingen. Einige Dörfer sind stark volklich geprägt mit entsprechend hohen Konfirmandenzahlen, in anderen Dörfern werden die Kindertreffs von getauften und ungetauften Kindern besucht, worauf sich auch die Tee- und Jugendarbeit einstellen muss. Die Stadt Suhl ist für Südthüringer Verhältnisse auffällig entkirchlicht (11 Prozent evangelische Gemeindeglieder). Auf kleinem Raum finden sich sehr unterschiedliche Situationen vor, eine spannende und reizvolle Aufgabe. Eine wichtige Ergänzung der Konfirmandenarbeit in den Gemeinden sind die Konfirmandentage und -freizeiten im Kirchenkreis, die immer von einem Mitarbeiter-Team geleitet werden. Auch weitere Freizeiten für Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Pfarrer Hauke Meinhold (Vakanzvertreter für die Jugendarbeit), Tel.: 03681 414441, E-Mail: hauke.meinhold@web.de
- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194, 03681 803894, E-Mail: martin.herzfeld@ekmd.de oder suptur.suhl@ekmd.de

**Zu 12.:**

**Pfarrstelle Hohenmölsen (Region „nördliches Zeitz“)**

Kirchenkreis: Naumburg-Zeitz  
 Propsteisprenge: Halle-Wittenberg  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Gemeindeglieder: 1 312 im Pfarrbereich  
 Dienstsitz: Hohenmölsen  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle gehört zur Modellregion „nördliches Zeitz“ (www.noezz.de). Das besondere Kennzeichen der Region ist die intensive Teamarbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der neun in der Region zusammengeschlossenen Gemeinden und Kirchspiele/Kirchengemeindeverbände. Die Region ist in zwei Seelsorgebereiche eingeteilt. Zu der Pfarrstelle in Hohenmölsen gehören die Kirchspiele Hohenmölsen-Land, Teuchern-Kistritz und Görtschen-Stößen. Am Agricola-Gymnasium besteht für eine Ehepartnerin/einen Ehepartner die Möglichkeit, eine Schulpfarrstelle (Sek. II) zu übernehmen.

Hohenmölsen, die Stadt der drei Türme, ist eine gemütliche Kleinstadt mit ca. 10 000 Einwohnern (inkl. Eingemeindungen). Die Bundesautobahn A 9 ist ca. 10 min entfernt, so dass auch die großen Zentren Halle/Leipzig schnell erreichbar sind. Alle Schulformen sind in der Stadt vorhanden, ebenso Kindergarten, Arzt- und Zahnarztpraxis.

Die attraktive, geräumige Pfarrdienstwohnung (146 m<sup>2</sup>) befindet sich im Gemeindehaus und ist in einem sehr guten Zustand. Der Pfarrgarten bildet eine grüne Oase inmitten des Stadtzentrums und ist Bestandteil der gemeindlichen Arbeit. Gemeindehaus und Garten werden u. a. von verschiedenen Gesprächskreisen, Kindergruppen, Flöten- und Gitarrenkreis, der Jungen Gemeinde und der regionalen Konfirmandenarbeit genutzt.

In Hohenmölsen existiert eine sehr gute Vernetzung zur Kommune, zum Kindergarten und den Schulen sowie zu den Vereinen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit der Bereitschaft, die begonnene Arbeit in der Modellregion mit Lust und Freude fortzusetzen. Dazu gehört vor allem, die Nähe zu den Menschen zu suchen und sich auf ihre Probleme einzulassen, gerade auch über die Gemeindegrenzen hinaus.

Gemeinsam mit den Gemeinden, den beiden Gemeindepädagogen der Region und dem Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle Profen sollen die begonnenen Wege fortgesetzt und Neues entwickelt werden, um kirchliches Leben in der stark säkularisierten Gegend in der Fläche erlebbar zu machen.

Einige Projekte, die in den Kirchspielen des Pfarrbereichs und der Region in den letzten Jahren entwickelt wurden, haben sich schon bewährt und sind zu entdecken, z. B.:

- Erlebnis-Kirche Wähltitz
- Interessengemeinschaften Muschwitz und Werschen
- moderne Gottesdienste mit engagiertem Team
- regionaler Kirchentag (alle zwei Jahre)
- vielfältige ehrenamtliche kirchenmusikalische Arbeit
- Kanu-Freizeiten mit Jugendlichen und Familien
- regionale Konfirmandenarbeit.

Diese Projekte deuten die Vielfalt an, die sich durch die regionale Arbeit erschließt und durch das intensive Zusammenwirken der vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden möglich wird. Sowohl in der ausgeschriebenen Pfarrstelle als auch in der Region, in der sie eingebunden ist, wünschen sich die Menschen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der mit seinen eigenen Ideen die Vielfalt bereichert und Bewährtes unterstützt.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Volker Bessert, GKR-Vorsitzender, Hohenmölsen; Tel.: 034441 25234
- Bernd Donath, GKR-Vorsitzender, Görtschen-Stößen; Tel.: 034445 21570
- Michael Seppelt, GKR Vorsitzender, Teuchern-Kistritz; Tel.: 0170 9023387
- Pfarrer Matthias Keilholz, Theißen; Tel.: 03441 6199348
- Superintendentin Ingrid Sobottka-Wermke, Tel.: 03445 76716

**Zu 13.:**

**Kreispfarrstelle Klettbach**

Kirchenkreis: Weimar  
 Propstei: Gera-Weimar  
 Stellenumfang: 75 Prozent  
 Dienstsitz: Klettbach  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Gemeindeglieder: 573  
 Predigtstätten: 9  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat  
 Die Stelle wurde als Kreispfarrstelle auf 6 Jahre befristet.

Zum Pfarrbereich gehören drei Kirchengemeinden: Klettbach (mit Klettbach, Eichelborn, Hain, Meckfeld und Schellroda), Rhoda (mit Rhoda, Obernissa und Sohnstedt) und Gutendorf. Der allgemeinkirchliche Auftrag der Kreispfarrstelle Klettbach beläuft sich auf den Gemeindeaufbau im Bereich zwischen Dorf und Stadt.

Klettbach liegt an der A 4/B 7 zwischen Weimar (21 km) und Erfurt (13 km). In Klettbach gibt es einen kommunalen Kindergarten und eine Kinderkrippe. In der Nähe sind alle Schularten und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Klettbach liegt im Einzugsgebiet von Erfurt.

Ehrenamtliche sind in allen Dörfern ansprechbar und arbeiten



- die/der kontaktfreudig ist und mit seelsorgerlicher Kompetenz auf Menschen zugehen kann
  - die/der die wichtige Arbeit in der Kindertagesstätte begleitet und unterstützt, aber auch
  - Ansprechpartner für die Jugend, junge Familien und Senioren ist
  - die/der sich um gute Kontakte zu den politischen Gemeinden und den Vereinen bemüht
  - die/der sich auf die Herausforderungen des Lutherstammortes einlässt und bereit ist, ihn zu präsentieren und zu repräsentieren.
  - die/der musikalisch ist und eventuell (keine Bedingung) die Kirchenchöre leiten kann, zumindest aber den
  - engagierten Dienst der Sängerinnen und Sänger mit trägt.
- Aus all diesen Gründen können wir uns gut vorstellen, dass auch ein Pfarrehepaar zu uns kommt.

Die Kirchgemeinde wünscht sich Verlässlichkeit im Bewährten und hält sich offen auch für neue Ideen und Ansätze in der Gemeindearbeit.

*Weitere Informationen erhalten Sie:*

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht,  
Tel.: 03695 623680,
- Vakanzverwalter Pfarrer Norbert Endter,  
Tel.: 036961 72946
- stellv. Vorsitzenden des GKR Frau Annelie Erbe,  
Tel.: 03695 84493

#### **Zu 15.:**

##### **Pfarrstelle Roßleben-Wiehe I und II**

Propsteisprenzel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Dienstumfang: 2 x 75 Prozent

Gemeindeglieder: 1 967

Predigtstätten: 12

Dienstsitz: Roßleben

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: durch das Landeskirchenamt

Die neu errichteten Pfarrstellen Roßleben I und II umfassen einen Teil des ländlich geprägten und landschaftlich reizvollen Unstruttales zwischen Artern und Nebra. Neben den beiden Kleinstädten Roßleben und Wiehe gehören elf weitere Orte zum Tätigkeitsfeld. In zwei Kirchspielen mit je einem aktiven Gemeindekirchenrat wird das Gemeindeleben gestaltet.

In Wiehe befindet sich das Gemeindebüro für Verwaltungsarbeiten und Geschäftsführung mit einer Sekretärin (30 Prozent) für beide Kirchspiele. In Roßleben liegt das historische Pfarr- und Gemeindehaus aus dem 16. Jahrhundert am Rande der Stadt in unmittelbarer Nähe der Unstrut, eines Alten- und Seniorenheimes und der Internats-Klosterschule Roßleben. Im ländlich geprägten strukturschwachen Raum setzen die Kirchengemeinden durch ihre öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten regelmäßig wichtige Impulse für das gesellschaftliche und kulturelle Leben. Dazu gehören im Kirchspiel Wiehe besondere Andachten und Gottesdienste sowie die Konzertreihe „Musiksommer“. Ebenso bildet die jährliche Aktion Eröffnung der „Fahrradsaison“ einen Höhepunkt in der vom Radtourismus geprägten Region.

Mit der in Kloster Donndorf ansässigen „Ländlichen Heimvolkshochschule Thüringen e.V.“ gibt es eine gute Zusammenarbeit, die sich positiv auf die Kirchengemeinden der Region Artern auswirkt.

Die Mehrzahl der Kirchen und Gebäude sind saniert oder

teilsaniert. Das Pfarrhaus in Roßleben wird zurzeit umfassend instandgesetzt und modernisiert. Die zukünftige Dienstwohnung im Obergeschoss ist ca. 170 m<sup>2</sup> groß und umfasst vier Zimmer. Unter anderem wird der Eingangsbereich der Wohnung neu gestaltet. Es entsteht eine Wohn/Ess-Küche mit Kaminofenanschlussmöglichkeit. Neben dem Privatgarten gibt es ein für Gemeindeaktivitäten nutzbares Areal, ein weiterer Teil ist verpachtet. Zwei PKW-Stellplätze sind ebenfalls vorhanden. Im Erdgeschoss gibt es genügend Raumpotential für Gemeindeveranstaltungen und ein Amtszimmer. Im Obergeschoss ist eine kleine separate Wohnung vermietet.

*Angedachte Aufgaben- und Schwerpunktsetzung:*

*Roßleben I:*

Der Predigt-, Seelsorge- und Kasualbereich umfasst die Orte Bottendorf, Nikolausrieth, Roßleben, Schönewerda, Wendelstein mit 947 Gemeindegliedern und vier Predigtstellen.

Die zukünftige Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll einen Schwerpunkt ihrer/seiner Tätigkeit auf dem Arbeitsfeld Gemeindepädagogik haben. Insbesondere die Unterweisung und Begleitung von Konfirmanden und Jugendlichen in der Region gemeinsam mit dem derzeitigen Stelleninhaber in Artern ist verbindlich vorgesehen.

*Roßleben II:*

Der Predigt-, Seelsorge- und Kasualbereich umfasst die Orte Allerstedt, Garnbach, Gehofen, Donndorf, Kloster Dorndorf, Nausitz, Langenroda, Wiehe mit 1 020 Gemeindegliedern und acht Predigtstellen.

Die zukünftige Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll einen Schwerpunkt ihrer/seiner Tätigkeit auf dem Arbeitsfeld Geschäftsführung/Begleitung der GKR im Kirchspiel Roßleben und Kirchspiel Wiehe haben. Darüber hinaus sind Aktivitäten bei der Vorbereitung und Planung besonderer und Themen-Gottesdienste in der Region und die Entwicklung von Angeboten für die mittlere Generation in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Region Artern bzw. der Heimvolkshochschule erwünscht.

*Wir suchen ein Theologenehepaar:*

- welches das Bewährte fortführt, Neues ausprobiert und notwendige Veränderungsprozesse konstruktiv begleitet
- das hohe theologische, kommunikative und methodisch-didaktische Kompetenzen mitbringt
- das die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in den beiden Pfarrbereichen, der Region und im Kirchenkreis sucht und gestaltet
- dem ein verbindlicher Arbeitsstil und ein persönlich überzeugendes Auftreten zu eigen ist
- von dem Teamfähigkeit und die Offenheit für die Weiterentwicklung der Regionalisierung erwartet werden

Sie bewerben sich auf zwei Pfarrstellen, die mittel- und langfristig in der Region Artern des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda stabil sind. Zur Unterstützung und Begleitung Ihrer zukünftigen Arbeit und der Schwerpunktsetzungen ist ein moderierter Prozess durch Gemeindeberatung/Coaching vorgesehen. Klare Aufgabenbeschreibung durch Dienstanzweisungen sichern Ihnen die Vorzüge und Freiräume einer Teilzeitstelle. Bei Stellenantritt können Sie eine voll sanierte Dienstwohnung mit zusätzlichen Raumoptionen in einem reizvollen historischen sowie landschaftlichen Ambiente im Pfarr- und Gemeindehaus Roßleben beziehen.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Stellvertreter des Superintendenten Christoph Hellmich,  
Tel.: 03475 648623, E-Mail:  
suptur@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

- Vorsitzender des GKR Wiehe Manfred Reinhardt, Tel.: 034672 83132
- Pfarrer Klemens Niemann, Artern, Tel.: 03466 302653

---

## D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

---

### Änderung der Satzung des Zweckverbandes familienunterstützender Einrichtungen im Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Nachstehend wird die von der Verbandsversammlung am 29. November 2012 beschlossene und am 13. Februar 2013 vom Landeskirchenamt genehmigte Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“ (ABl. 2013 S. 22) bekannt gemacht:

§ 2 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Kirchengemeinden:

1. Evangelische Christusgemeinde,
  2. Evangelische Marktkirchengemeinde,
  3. Evangelische Luthergemeinde,
  4. Evangelische Laurentiusgemeinde,
  5. Evangelische Paulusgemeinde
- und der Evangelische Kirchenkreis Halle-Saalkreis.“

Erfurt, den 13. Februar 2013  
(1451)

Christoph Hartmann  
Oberkirchenrat

### Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 2. April 2011 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

#### Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

1. Die Pfarrstelle Elxleben wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Witzleben wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 um die Kirchengemeinden Alkersleben, Elleben, Elxleben, Ettischleben, Gügleben und Riechheim erweitert und umbenannt in Pfarrstelle Elxleben-Witzleben. Mit der derzeitigen Besetzung ist der Dienstsitz Witzleben. Mit einer Neubesetzung ist der Dienstsitz Elxleben.
3. Mit der Aufhebung der Pfarrstelle Dienstedt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird der Pfarrbereich der Pfarrstelle Stadtilm um die Kirchengemeinden Dienstedt, Großhettstedt und Kleinhettstedt erweitert.
4. Die Pfarrstelle Neuroda wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben.

5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Marlishausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 um die Kirchengemeinden Neuroda mit Kettmannshausen, Reinsfeld, Schmerfeld, Traßdorf und Wipfra erweitert. Dienstsitz ist Marlishausen.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 2. April 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

#### Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

1. Die Pfarrstelle Haldensleben St. Marien I wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Haldensleben St. Marien II wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 aufgehoben.
3. Errichtung der Pfarrstelle Haldensleben St. Marien – Gesamt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 mit vollem Dienstauftrag.
4. Errichtung der Pfarrstelle Haldensleben St. Marien – Sonderaufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 2013 mit halbem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 31. März 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

#### Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

1. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Beendorf wird die Kirchengemeinde Eschenrode mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ausgegliedert.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Behnsdorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 um die Kirchengemeinde Eschenrode erweitert.

Erfurt, den 8. Januar 2013  
(4442-50)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Bekanntgabe von Kirchensiegeln

### 1. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Fahner Land

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Fahner Land seit dem 23. September 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.40 aufgeführt ist.

Siegelbild: Weinrebe



Legende: „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE-VERBAND FAHNER LAND“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 31. Januar 2013  
(6263-01)

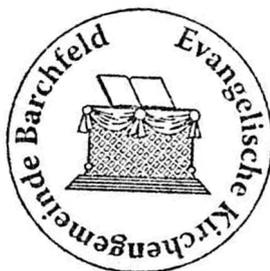
Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### 2. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Barchfeld

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Barchfeld seit dem 11. Februar 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.62 aufgeführt ist.

Siegelbild: Altar mit aufgeschlagenem Buch



Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Barchfeld“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 11. Februar 2013  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### 3. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Breitenheerda

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Breitenheerda seit dem 11. Februar 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.63 aufgeführt ist.

Siegelbild: Turm der Kirche zu Breitenheerda



Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Breitenheerda“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 11. Februar 2013  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### 4. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Riethnordhausen

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Riethnordhausen seit dem 1. Januar 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.64 aufgeführt ist.

**Siegelbild:** Abendmahlssymbole (Kelch, Patene und Hostie)



**Legende:** „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Riethnordhausen“

**Maße:** 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 11. Februar 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### 5. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Tannroda

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Tannroda seit dem 15. Januar 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.57 aufgeführt ist.

**Siegelbild:** im Zentrum der Kelch mit Kreuz sowie unterhalb davon das Brot als Symbole des Heiligen Abendmahls, links davon A und rechts davon Ω



**Legende:** „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Tannroda“

**Maße:** 35 mm, rund

Erfurt, den 30. Januar 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### 6. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hohenkirchen

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Hohenkirchen seit dem 15. Januar 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.60 aufgeführt ist.

**Siegelbild:** christliches Fisch-Symbol, darunter drei Wellen für die am Verband beteiligten Kirchengemeinden (als Symbolik für das Bekennen zu Jesus Christus als Sohn Gottes und Erlöser; zudem Bezug zu Petrus dem Fischer durch den am Verband beteiligten Ort Petriroda und die St. Petrikerche in Herrenhof)



**Legende:** „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND HOHENKIRCHEN“

**Maße:** 35 mm, rund

Erfurt, den 19. Februar 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



Vertrauenssache



## Nutzfahrzeuge für Kirche und Diakonie

### Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Die HKD bietet Ihnen ein breites Spektrum an Rahmenverträgen für den Fahrzeugkauf. Dazu gehören auch **Nutzfahrzeuge** für unterschiedlichste Einsatzbereiche.

Vom robusten Lieferwagen bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.

<b>Citroën:</b>	<b>bis 47 %</b>	<b>Opel:</b>	<b>bis 33 %</b>
<b>Fiat:</b>	<b>bis 31 %</b>	<b>Peugeot:</b>	<b>bis 42 %</b>
<b>Ford:</b>	<b>bis 37 %</b>	<b>Renault:</b>	<b>bis 35 %</b>

Citroën, Ford, Peugeot: Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken bei der HKD:

Alfa Romeo • Hyundai • Jeep • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan • Toyota • Volvo

Aktuelle Konditionen und **Preisaktionen** finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).

Stand: Februar 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere  
Kunden kostenlos:  
der  
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

#### Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, [abo@wartburgverlag.de](mailto:abo@wartburgverlag.de) – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.